



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.07.2019

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	175
Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom 01.07.2019	175
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg vom 01.07.2019, mit Begründung.	178
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), Böttcher GbR	215
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), Meier GbR	215
Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung	216

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Öffentliche Unterrichtung Lärmaktionsplan (LAP) der Hansestadt Lüneburg, Öffentliche Unterrichtung gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	217
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Hansestadt Lüneburg	217
Stadt Bleckede	2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede.	220
	Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	222
	Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg (Hausnummernverordnung)	224
	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung).	225
	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede	225
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bleckede.	226

Fortsetzung auf Seite 174

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf	227
Samtgemeinde Bardowick	11. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)	228
	Satzung des Flecken Bardowick über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 33 "P & R Nord und Ilmer Weg"	228
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick der 5. Änderung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung	229
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg	230
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2019.	233
Samtgemeinde Illmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2019.	234
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfsteilsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“	235

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kreiskirchenamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede	236
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede.	247

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Steffen Gärtner (CDU) hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet.
Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

Johannes-Peter Marker (CDU)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Gärtner hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.07.2019 festgestellt.

Lüneburg, 5. Juli 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebruchs auf der Luhe, Ilmenau (ohne Hansestadt Lüneburg) und Lopau in der Fassung vom 01.07.2019

Auf Grund des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 64), zuletzt geändert 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, Seite 2585), zuletzt geändert 4.12.2018 (BGBl. I 2018, Seite 2254) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau (von der Kreisgrenze Uelzen, zwischen Grünhagen und Campingplatz Melbeck, bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lüneburg, unmittelbar hinter der Unterquerung der Bundesstraße 4) und der Lopau im Bereich des Landkreises Lüneburg mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen jeder Art (Eigenantrieb) nachfolgend ‚Boote‘ genannt. Der Geltungsbereich ist in Anhang 1 zu dieser Verordnung dargestellt.
- (2) Boote im Sinne dieser Verordnung sind Ruderboote, Kanus (Kanadier und Kajaks) und SUP(Stand-Up-Paddling)-Bretter.
- (3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf das Befahren durch vereinsmäßig organisierte Wassersportler mit Booten, die außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen des Bootes, des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind.

§ 2

Schutzzweck

Die Verordnung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlassen; sie dient insbesondere der Sicherung der Fließgewässer Luhe, Ilmenau und Lopau und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ruhiger Erholung.

§ 3

Befahrensregelungen

- (1) Ilmenau:
 - a. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr des Folgetages verboten.
 - b. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.
 - c. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.
- (2) Luhe:
 - a. Das Befahren mit Booten gegen den Strom ist verboten.
 - b. Das Befahren mit Booten ist in der Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr des Folgetages verboten.
 - c. Das Befahren mit Booten von mehr als 1 m Breite und 5,50 m Länge sowie mit Flößen ist verboten.
 - d. An Himmelfahrt sowie Pfingsten (Samstag bis Montag) eines jeden Jahres ist das Befahren mit Booten verboten.
 - e. Ab Einsetzstelle Schwindebeck bis Kreuzung zwischen Luhe und K20 bei Wetzen-Raven sind Einer- und Zweierkajaks ganzjährig erlaubt.
 - f. Oberhalb von Schwindebeck sind nur Einer-Kajaks in der Zeit vom 01.07. bis 15.10. eines jeden Jahres zulässig.
 - g. Darüber hinaus ist ab Kreuzung Luhe und K20 bei Wetzen-Raven das Befahren mit allen Kanus erlaubt.

(3) Lopau:

Das Befahren der Lopau mit Booten jedweder Art ist auf gesamter Länge ganzjährig verboten. Davon ausgenommen ist die Befahrung des Lopausees.

§ 4

Einsetzen und Anlanden der Boote

(1) Das Einsetzen und Anlanden der Boote ist an folgenden Anlegestellen zulässig:

a. Ilmenau:

1. Melbeck (Campingplatz)
2. Straßenbrücke Melbeck/Deutsch Evern

b. Luhe:

1. Schwindebeck
2. Soderstorf
3. Wohlenbüttel
4. Straßenbrücke Oldendorf/Luhe
5. Straßenbrücke K 20 Wetzen-Raven

(2) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5

Ausnahmegregelung

Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Gründen kann bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg schriftlich für den konkreten Einzelfall zwei Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahme von den §§ 3 und 4 gestellt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben der §§ 3 und 4 nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 133 Abs. 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung vom 17.02.1998, „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Luhe und der Lopau in der Fassung vom 09.02.1998“, außer Kraft.

Lüneburg, den 05.07.2019

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Gez. Unterschrift

Manfred Nahrstedt

Anhang 1:





Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S.3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 sowie §9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S.100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere Mittelelbeniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Flecken Artlenburg und Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck.

Das NSG ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch Gewässer, Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden. Charakteristisch für die Elbeniederung sind regelmäßige Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände und Qualmwasser binnendeichs.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Artlenburg, der Gemeinde Hohnstorf / Elbe, der Samtgemeinde Scharnebeck und beim Landkreis Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Des Weiteren ist die Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg einsehbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nummer: FFH 074) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 207 ha.

§2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittel- und Unterelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern und Auenwäldern gekennzeichneten Vorlandbereichen, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften, einem typischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, naturnahen Uferbereichen mit Röhricht- und Uferstaudenfluren (aquatische und terrestrische Bereiche), und einer möglichst naturnahen Dynamik von Strömungs- und Transportprozessen und eines ökologisch durchgängigen Flusslaufes als (Teil-)Lebensräume insbesondere von wandernden Rundmaularten und wandernden Fischarten (Pisces), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) und typischen Vogelarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer mit den unterschiedlichen Verlandungsstadien als (Teil-) Lebensräume insbesondere für Amphibien wie z.B. Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Fischen wie z.B. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Flutrinnen und -mulden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Röhricht- und Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) oder Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturierten Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutzten und artenreichen Feuchtgrünland und insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen im Komplex mit mesophilen Grünland und sonstigem Grünland sowie Gehölzen und Gewässern. U.a. auch als (Teil-) Lebensraum für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern bzw. auwaldartigem Hartholzmischwald im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren. Das während des Hochwasserganges der Elbe auftretende Qualmwasser ersetzt beim binnendeichs liegenden auwaldartigem Hartholzmischwald die natürliche Überschwemmungsdynamik,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 074 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
 1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
 - a) **91E0* Auwälder** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchten bis nassen Weidenauenwälder aller Altersstufen in Flussaunen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- a) **3270 Flüsse mit Schlammhängen** mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und *Didymion p.p.*

Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen unverbauten Elbe mit möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und stellenweise Schlamm- oder Sandbänke mit Pioniervvegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn-, und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*) und Hirschsprung (*Corrigiola littoralis*),

- b) **6430 Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhricht an Gewässerufern sowie an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Filz-Pestwurz (*Petasites spurius*),

- c) **6440 Brenndolden-Auenwiesen** (*Cnidion dubii*)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen stark wechselfeuchter bis wechsellasser Standorte mit regelmäßigen Überflutungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und mageren Flachland-Mähwiesen,

- d) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngten Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt wie z.B. die Magerwiesen – Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*); teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Brenndolden-Auenwiesen,

- e) **91F0 Hartholzauewälder** mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholzauewälder in Flussaunen oder binnendeichs liegender auwaldartiger Hartholzmischwälder mit auewaldtypischer Vegetation, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen bzw. Qualmwassereinfluss und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen. Mit lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldränder und autotypischen Habitatstrukturen, u.a. Flutrinnen, Tümpeln einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Biber (*Castor fiber*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Meerneunaue** (*Petromyzon marinus*) und **Flussneunaue** (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährleistung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,

- b) **Nordsee-Schnäpel** (*Coregonus oxyrhynchus*, anadrome Populationen bestimmter Gebiete der Nordsee)

Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährleistung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,

- c) **Lachs** (*Salmo salar*)

Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährleistung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,

- d) **Rapfen** (*Aspius aspius*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in unregulierten, naturnahen Fließgewässerstrecken mit einer ungehinderten Durchgängigkeit, einer hohen Strukturvielfalt (Kiesbänke, Flachufer und permanent angebundene Auengewässer als Jungfischhabitate, Hochwasserquartiere und Winterstände) einem naturnahen Abflussregime sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- e) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in der Elbaue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - f) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen überflutungsabhängigen Elbtalaue mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
 - g) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Elbtalaue mit auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
 - h) **Biber** (*Castor fiber*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen mit Gehölzbestand, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes,
 - i) **Fischotter** (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Elbniederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
 - (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 - 1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 - 2. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 - 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 - 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 - 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 - 6. Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen, einschließlich der Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen,
 - 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Baumaterial sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einbebnung und Planierung zu verändern,
 - 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung und das Liegenlassen des Mahdgutes,
 - 10. wildelebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 11. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

12. ferngesteuerte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) so zu betreiben, dass diese im Naturschutzgebiet starten, landen oder fliegen,
 13. Drachen im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres im Naturschutzgebiet und von den, an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen aus, fliegen zu lassen,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 15. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 17. Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 18. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen, sofern es sich nicht um Polizeipferde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 19. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 20. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 21. wildlebende Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 25. Wald, Einzelbäume (Solitäre), Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern,
 26. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) an der Elbe mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, anzulanden bzw. ein- und auszusteigen,
 27. Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbeseitenkanal mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 28. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 29. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Elbe und des Elbeseitenkanals als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 2. das Befahren der Elbe und des Elbeseitenkanals mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Angel-fischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) und zur Ausübung der Jagd (mit Ausnahme für die Bergung des Wildes sowie für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.),
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 1 Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - g) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege im Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis 14. März des Folgejahres,
 3. das Betreten der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Wege im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 4. innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche ganzjährig
 - a) das Betreten außerhalb der Wege,
 - b) das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers,
 - c) das Anlanden mit nicht motorisierten Booten,
 - d) die Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung),
 5. Anpflanzungen vorzunehmen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 7. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und das Entfernen von standortfremden Gehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, Solitärbäume sind zu erhalten,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässer 3. Ordnung soweit das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb und einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt,
 9. Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG); dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
 10. das Tränken von Schafen an der Elbe, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. eine Beweidung mit Schafen der Grünlandflächen 2 und 3 (Anlage 2) mit mehr als 2 GVE im Zeitraum vom 1. Januar bis 30 Juni eines jeden Jahres, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Beweidung der Grünlandfläche 1 (Anlage 2), soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht für Gewässer nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und der Biber und ihre Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
 14. die Beseitigung von Weidengehölzen, soweit diese nachweislich hydraulisch wirksam und abflussrelevant sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, ausgenommen hiervon ist der prioritäre Lebensraumtyp „Weiden-Auwald“ (LRT 91E0),
 15. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der bisherigen Breite und Ausbaustandard, ausschließlich mit milieugeeignetem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder gleichwertigem Mineralgemisch, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten, die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen;
 16. das Entfernen von durch Hochwasser angeschwemmte Boden- und Sandablagerungen, Treibsel und Totholz,
 17. die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,
 18. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und das Aufstellen von Tafeln oder Schildern zur Information über das Gebiet mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 19. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes wenn dieser 5 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 20. das Aufspülen von Sand zur Erhaltung der Badestrände im unmittelbaren Bereich der Campingplätze unter der Voraussetzung, dass diese Badestrände öffentlich zugänglich sind, nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 1** (Anlage 2)

- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) der Zeitraum zwischen der 1. Mahd und der 2. Mahd mindestens 10 Wochen beträgt; im Hochwasserfall (Hochwassermeldedienste NLWKN und Hochwasservorhersage-Zentrale) der mit einer Überschwemmung des Grünlandes verbunden ist, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden,
 - f) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - g) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst,
 - h) ohne Weidenutzung; zulässig ist eine Nachbeweidung nach einmaliger Mahd mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung; eine Nachbeweidung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde
 - i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Umwandlung in Acker,
 - k) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - l) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - m) ohne Geflügelhaltung.
- 2.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 2** (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - f) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst,
 - g) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung; eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - h) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 GVE je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Umwandlung in Acker,
 - k) Düngung mit max. 80 kg N je ha/Jahr nur nach dem 30. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung;
 - l) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 10 m breiten Gewässerrandstreifens an Stillgewässern und entlang Gewässern I. Ordnung,
 - m) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - n) ohne Geflügelhaltung.
- 3.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 3** (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) ausschließlich Weidenutzung; ohne Zufütterung; Weidenutzung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 GVE je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - e) ohne Mulchen,
 - f) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) ohne Umwandlung in Acker,

- h) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - j) ohne Geflügelhaltung.
- 4.) Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur beschränkt genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - b) die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als FFH-Wald-Lebensraumtyp Hartholzauwälder (LRT 91F0) dargestellt sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des §33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaues von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) in Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ haben, und die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als Waldlebensraumtyp Hartholzauwälder (91F0) dargestellt sind, zusätzlich zu 1.), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

- ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) bis k) wenn, und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist
- 1.) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
 - 2.) die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung (Angelfischerei) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Ausübung der Angelfischerei im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche; hiervon ausgenommen ist die Angelfischerei vom Boot aus, soweit dies nicht mit einer Anlandung (ausgenommen nichtmotorisierte Boote in den Erholungsbereichen) verbunden ist,
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfbestände, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - d) Mahd von Schilfflächen und Röhricht nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter der Voraussetzung, dass ausreichend große und als Lebensraum geeignete Röhricht- und Schilfbestände erhalten bleiben und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung.
 - 3.) Der Einsatz von Reusen außerhalb der fließenden Elbe nur, soweit deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt, mit einem Otterschutzgitter versehen sind oder die technisch so ausgestattet sind (z.B. Reusen mit Fluchtklappen), dass Fischotter sie wieder verlassen können,
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 - 2. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art; die Neuanlage ist mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - 3. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig; die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Lüneburg.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (2) Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das NSG und das Gebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitär-Eichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 22 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

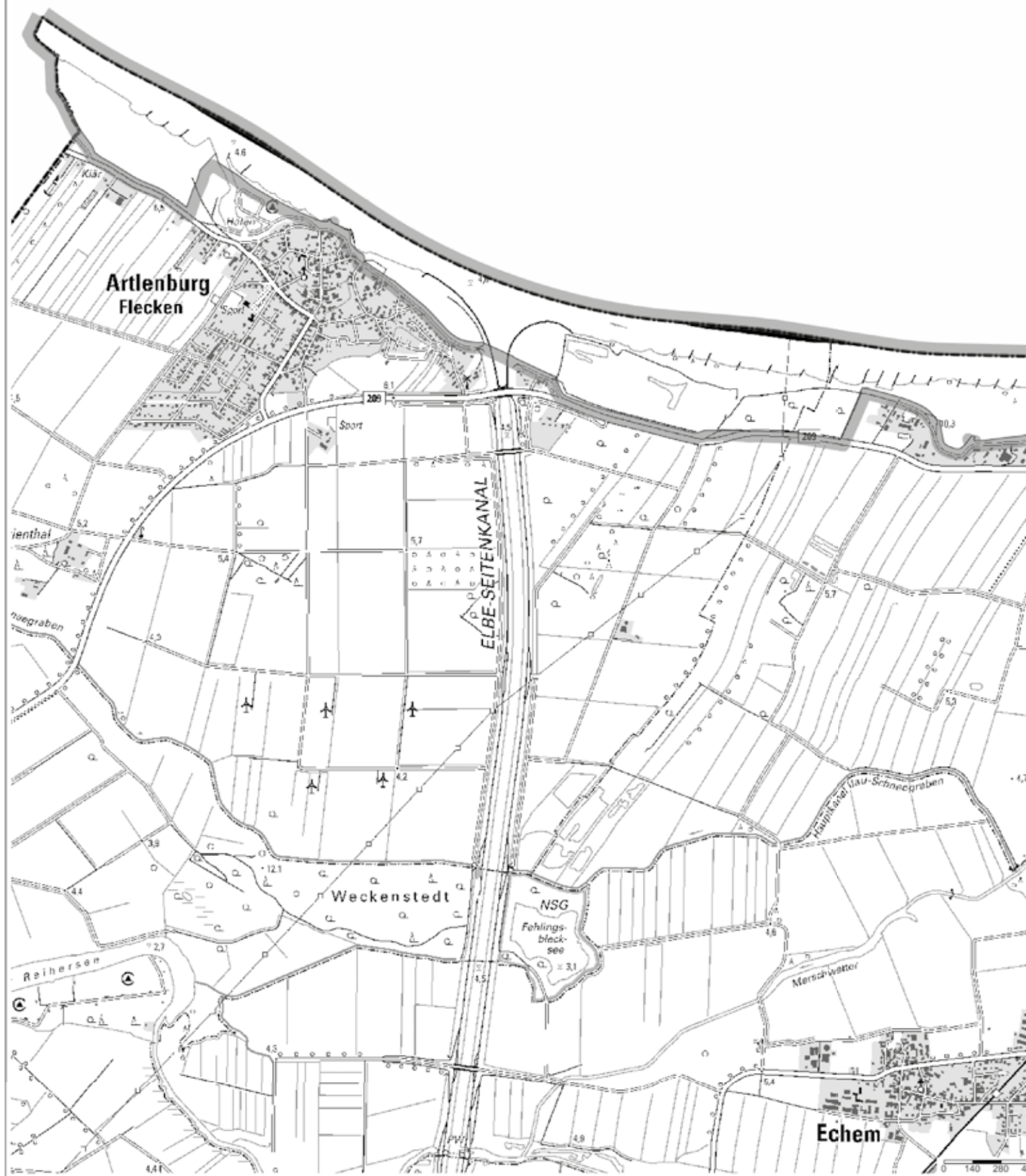
Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Gezeichnet Unterschrift

Manfred Nahrstedt

Landrat



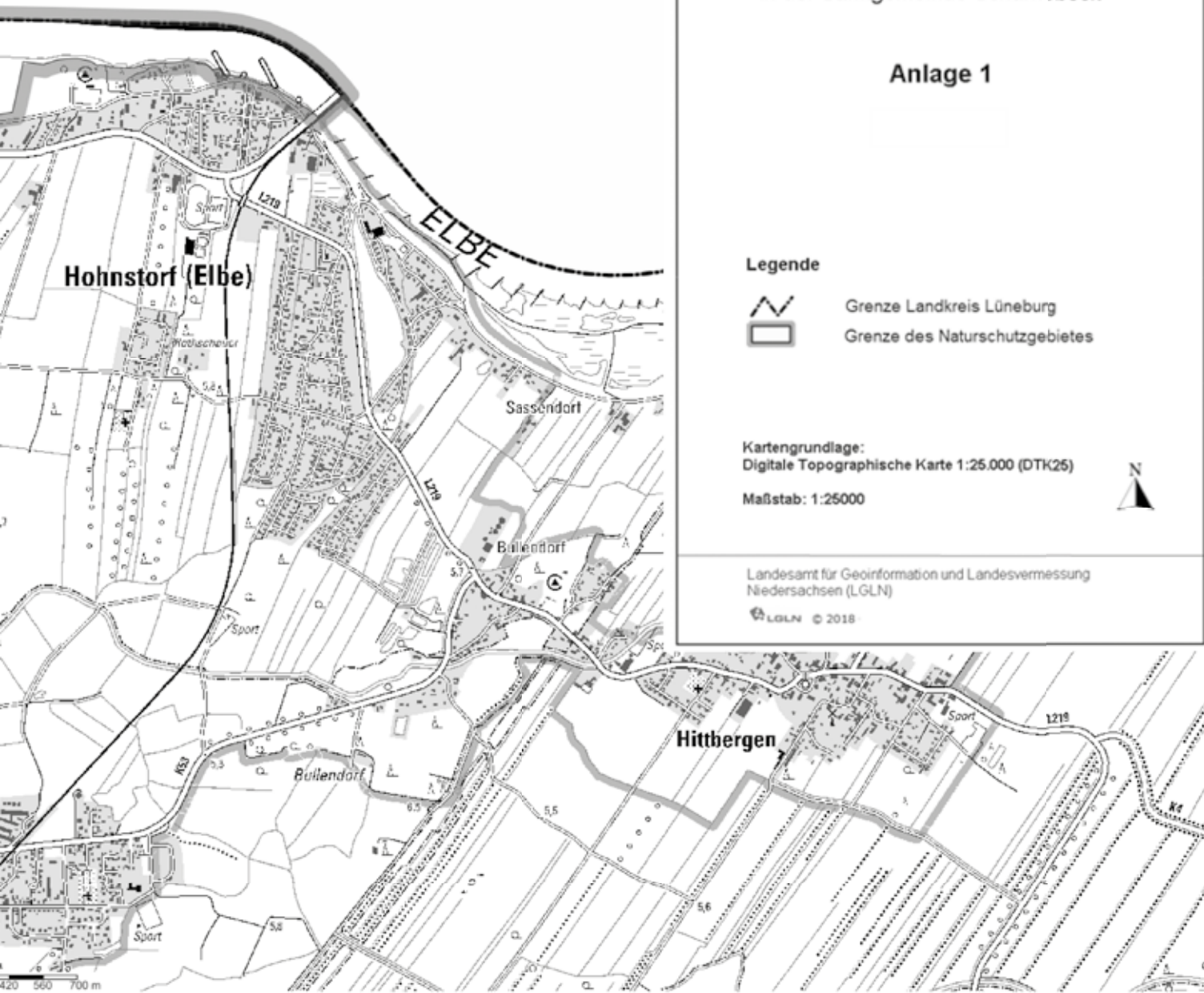


LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg
vom 01.07.2019
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis
Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde
Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

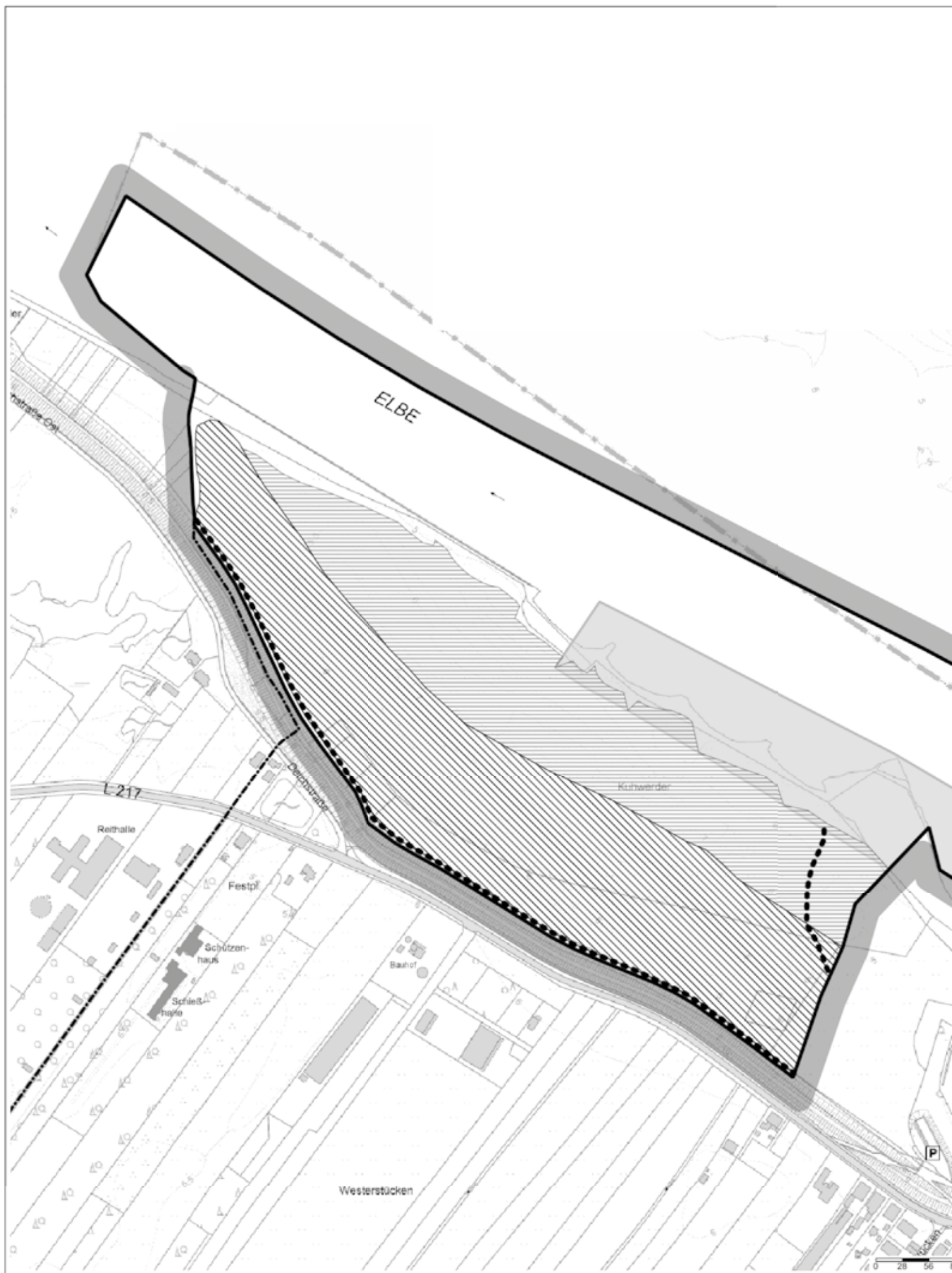
Anlage 1



Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)
Maßstab: 1:25000

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom 01.07.2019
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Detaillkarte 1 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauwald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

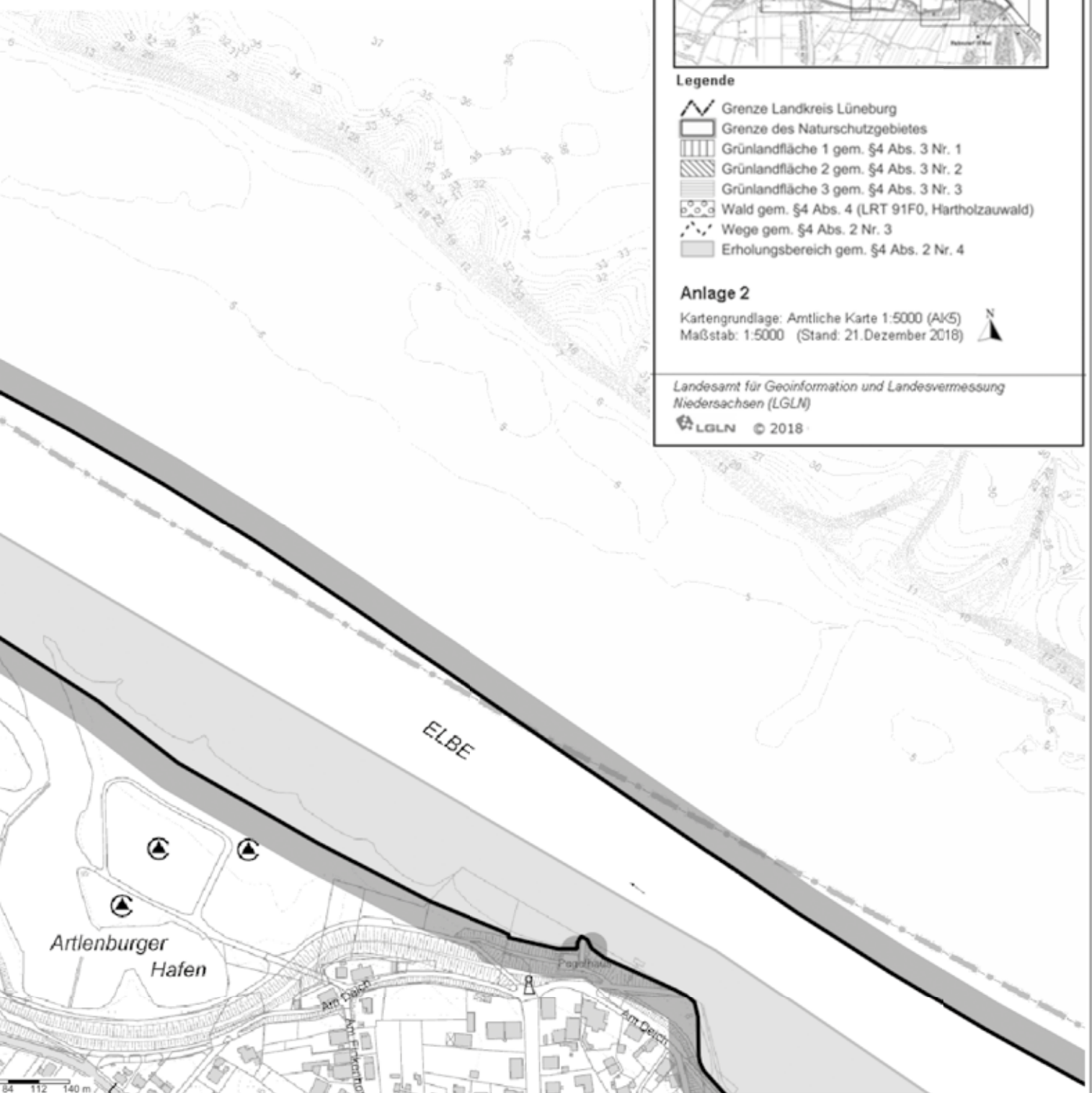
Anlage 2

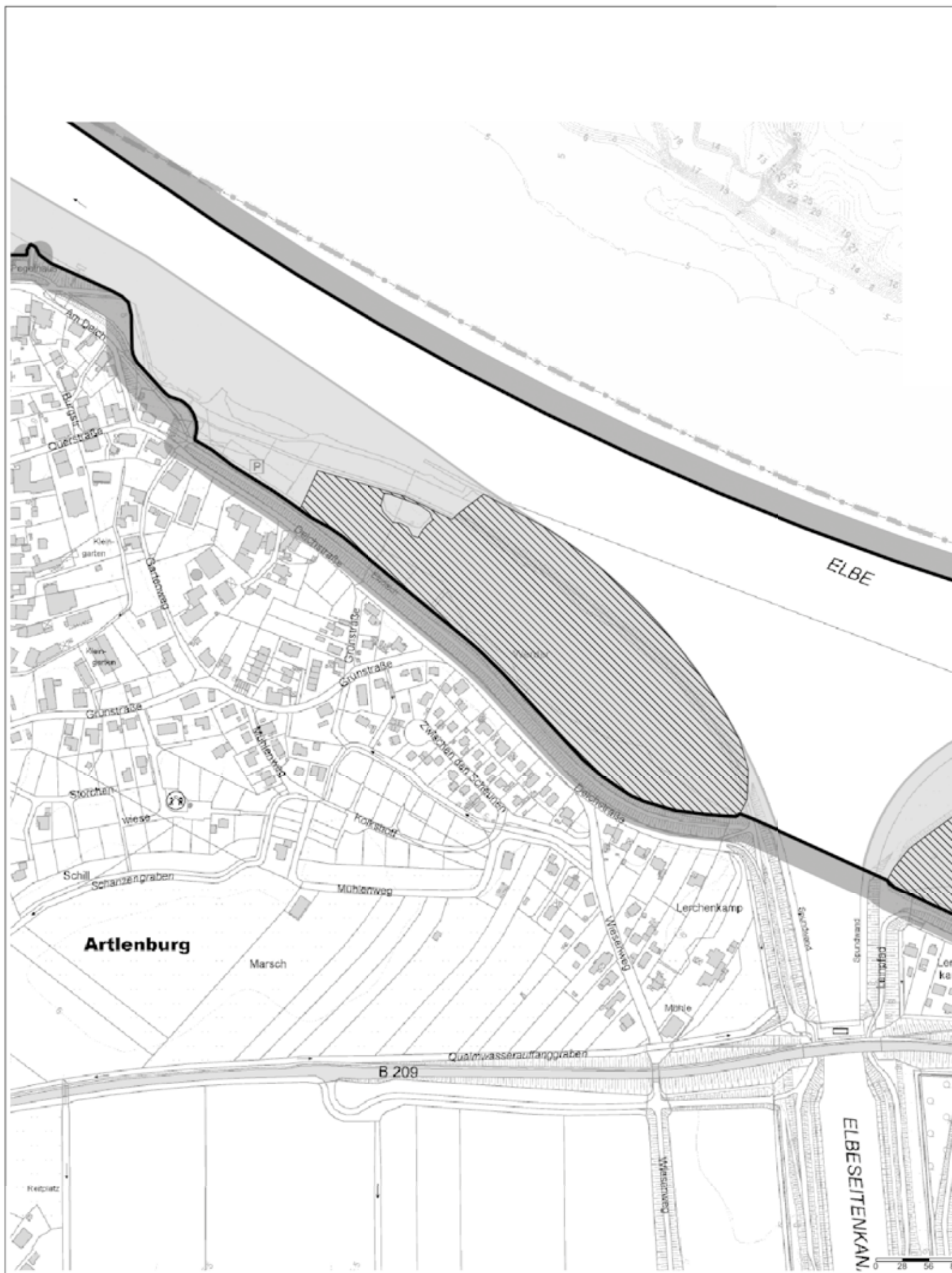
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AKS)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018







LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom 01.07.2019
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Schirmebeck

Detailkarte 2 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauswald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018







LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom 01.07.2019
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Schirmebeck

Detailkarte 3 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauwald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

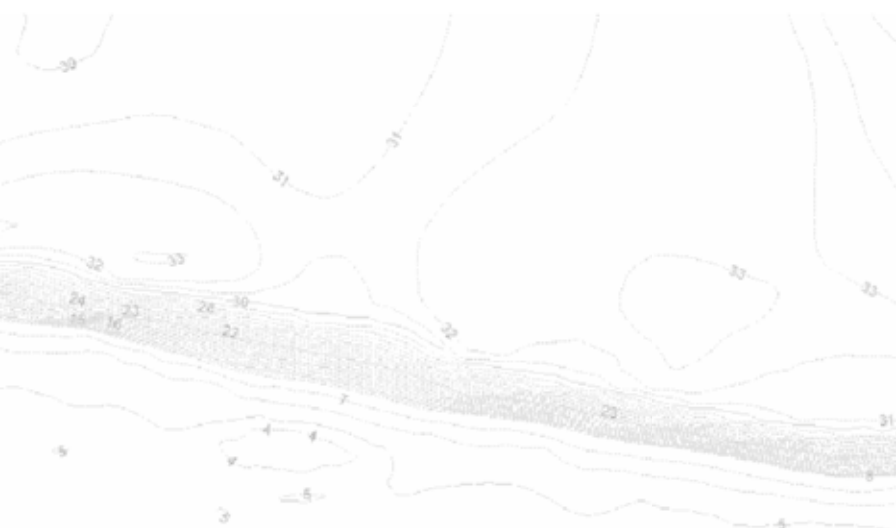
Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

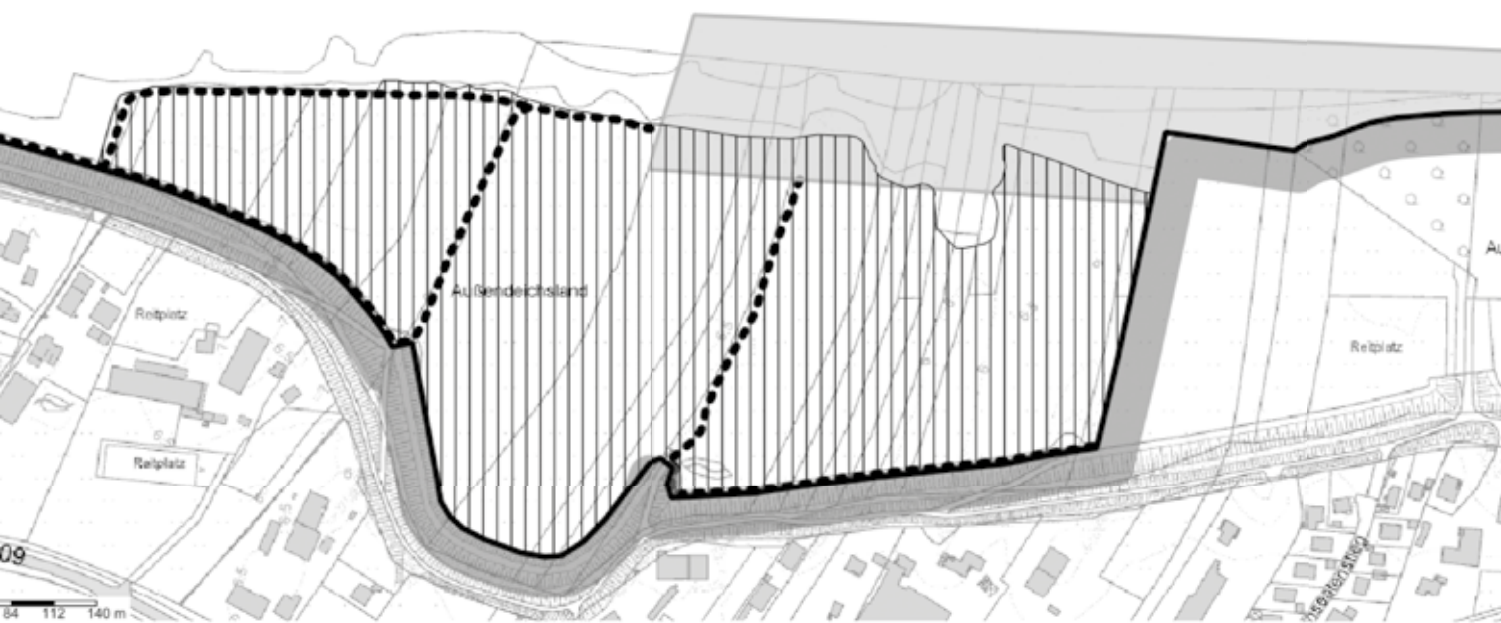


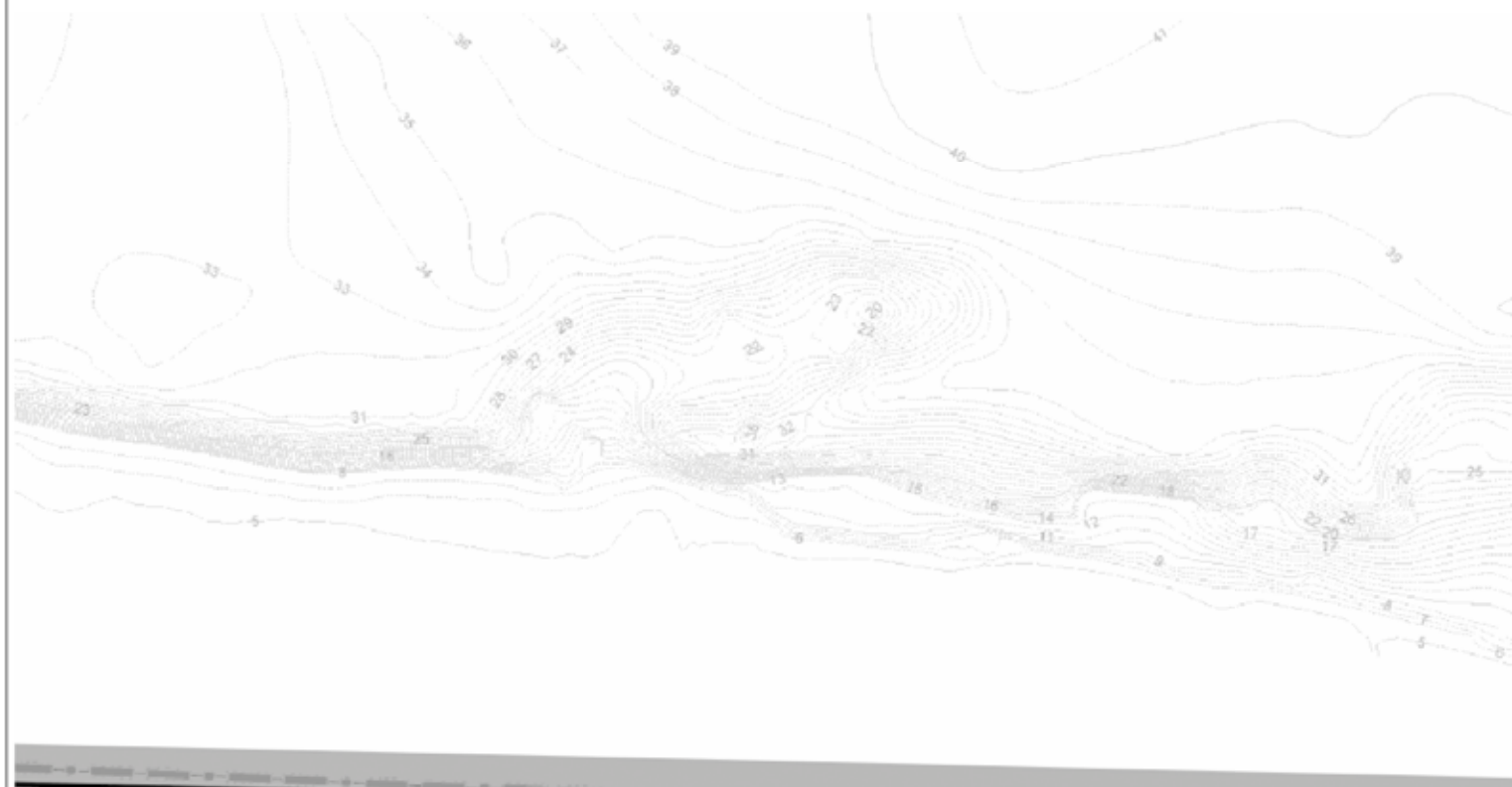
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018

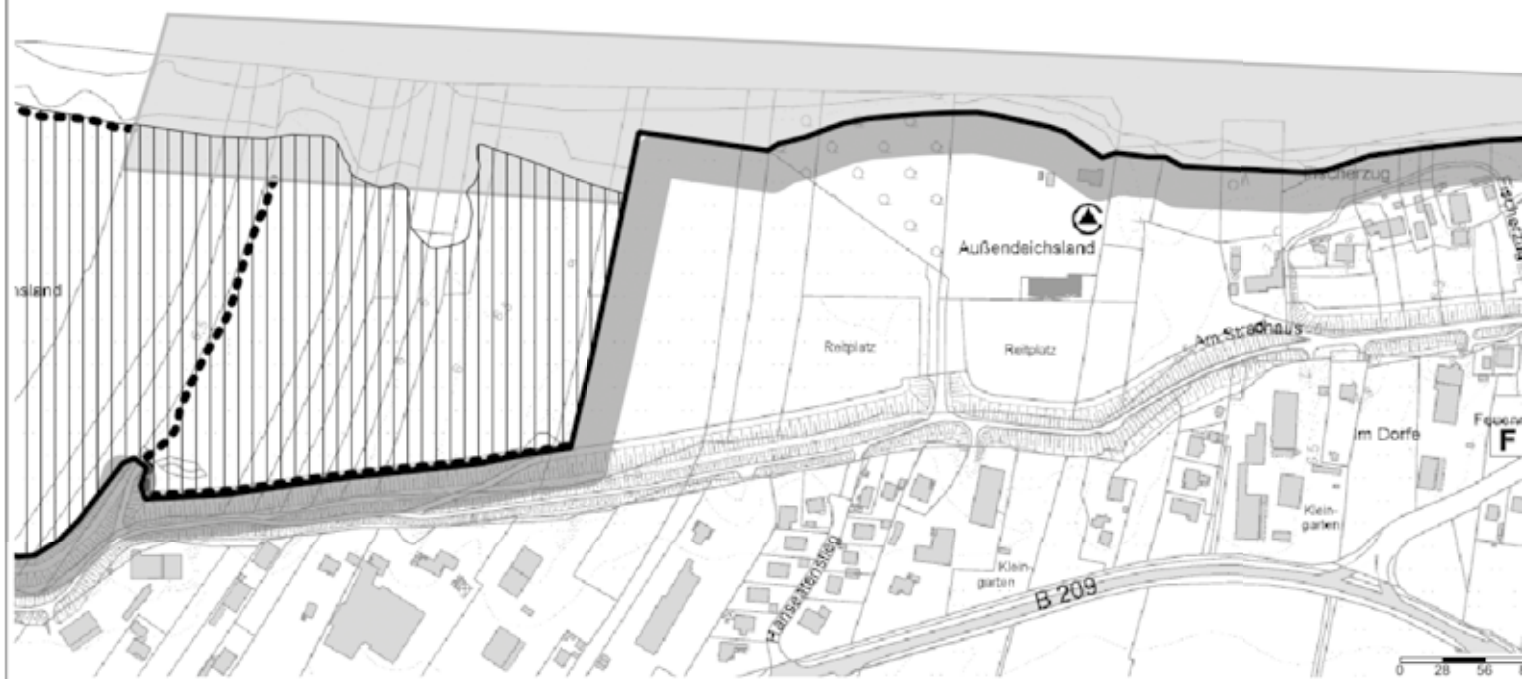


ELBE





ELBE





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom 01.07.2019
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Schirmebeck

Detaillkarte 4 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauswald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

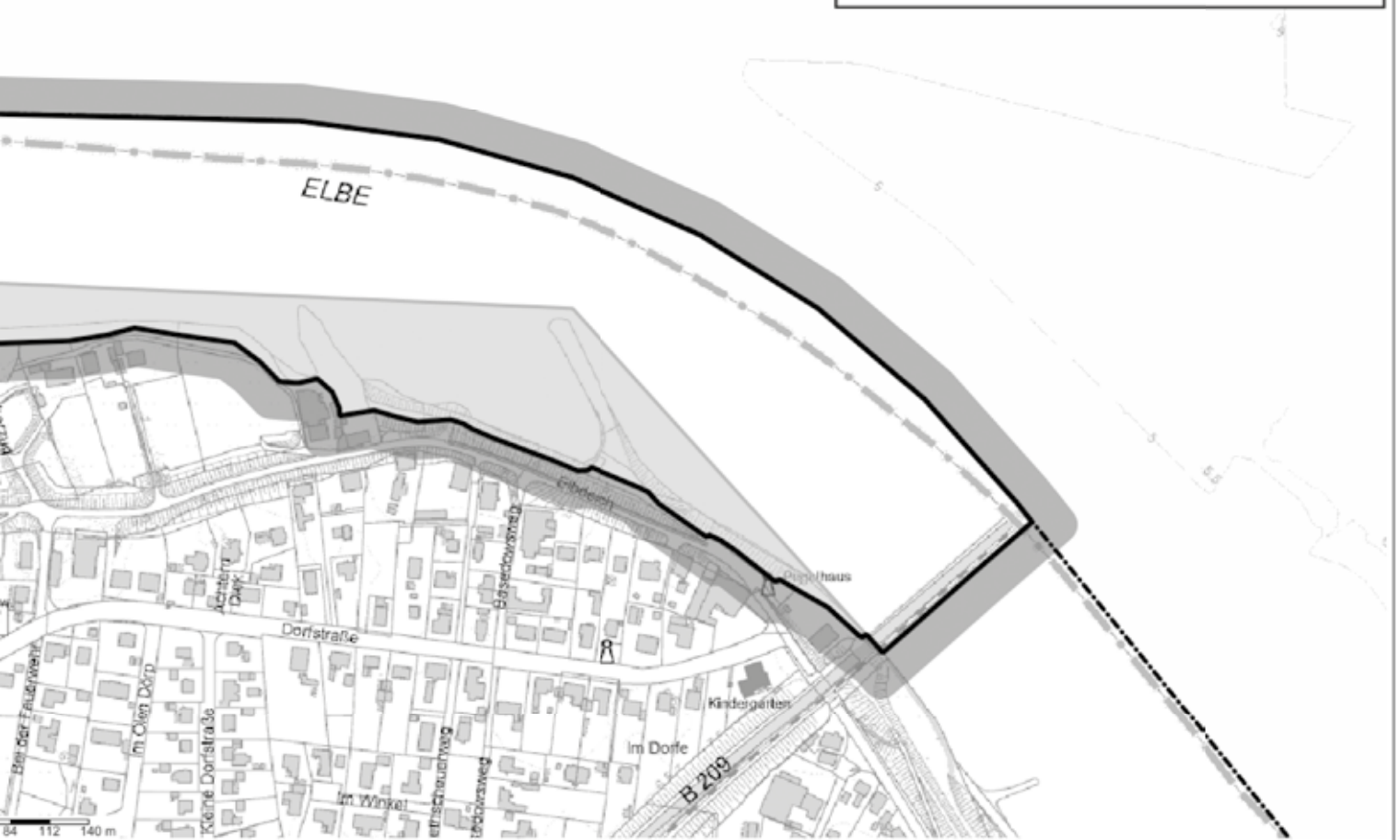
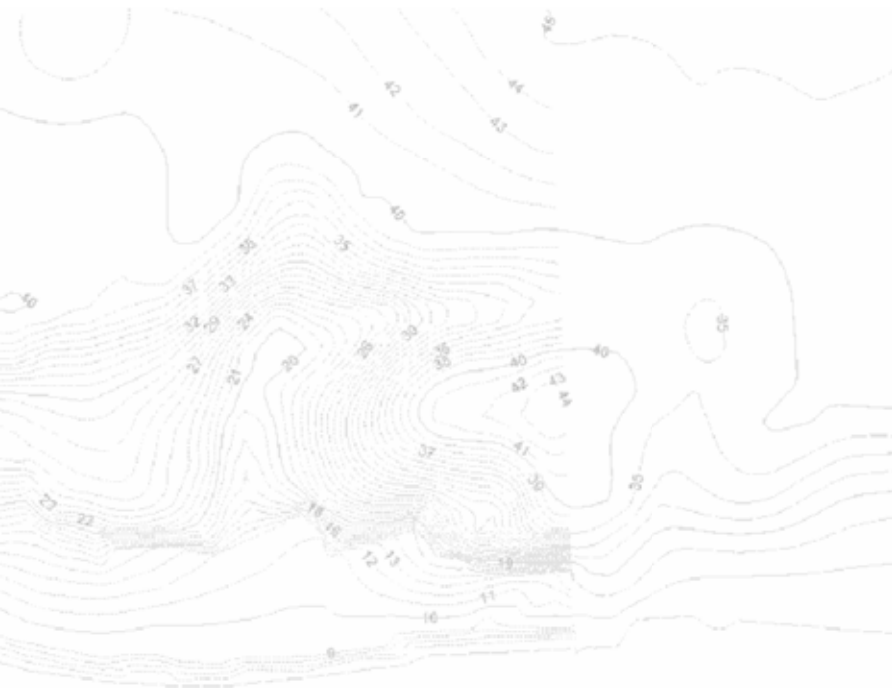
Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg vom 01.07.2019

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutendes Gebiet der Fluss- und autotypischen Lebensräume und Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet entstehen u.a. durch wasserbauliche Veränderungen des Elbstroms und seiner Ufer, durch Intensivierung der Grünlandnutzung oder auch Nutzungsmängel, durch die Freizeitnutzung oder durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie z.B. dem Rückschnitt der Weichholzaue. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Basiskartierung³ für den Teil des FFH-Gebietes von Hohnstorf bis Geesthacht (Landkreis Harburg) zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Insgesamt sind die in diesem Gebiet zu erwartenden FFH-Lebensraumtypen unterrepräsentiert. Ein großer Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßigen bis schlechtem Zustand (EHZ „C“), ein kleiner Teil befindet sich im guten Zustand (EHZ „B“) und nur eine Fläche wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Bei den LRT Grünland, die mit gut oder sehr gut bewertet wurden, sind im Wesentlichen die Deichflächen betroffen. Die Deiche wurden aber aufgrund der Funktion für den Hochwasserschutz nicht in das NSG einbezogen. Abgesehen von dem Bereich, in dem binnendeichs Flächen ins FFH-Gebiet einbezogen wurden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biototypen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und

-häufigkeiten. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Landschaftsrahmenplan von 2017 als NSG-würdig beurteilt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm⁴ wurde das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichten, Weiden-Auenwald, Gewässer oder Uferstaudenfluren. Eine Brutvogelkartierung⁵, die im Jahr 2018 für das Teilgebiet erstellt wurde, ergänzt die vorhandenen Daten über das Gebiet.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

³ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014

⁴ Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016

⁵ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 074 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet (NSG) beginnt an der Elbbrücke bei Hohnstorf und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg nordwestlich von Artlenburg. Es umfasst die Elbe mit ihren Elbvorlandbereichen zwischen dem Deichfuß und der Mittellinie der Elbe und binnendeichs einen Bereich mit Qualmwasser mittig zwischen Hohnstorf und Elbe-Seitenkanal. Abgesehen von dem Qualmwasserbereich befindet sich das Gebiet im Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegt damit weitestgehend dem natürlichen Überflutungsregime. Ausgenommen vom NSG sind die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung und der Hafen bei Artlenburg. Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG, mit Ausnahme des Abschnittes, der einen Übergang zum binnendeichs liegenden qualmwasserbeeinflussten, Hartholzauewald darstellt.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN⁶ von 2018. Soweit erforderlich wurde die NSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile angepasst. Berücksichtigt wurde die Bauleitplanung der SG Scharnebeck und des Flecken Artlenburg.

Die Lage des Gebietes ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar⁷ und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Die Elbe mit ihren Uferbereichen ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Meererneunaue und Flussneunaue, bedeutsame Fischarten wie z.B. Lachs oder Rapfen, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Elbe und ihre Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Elbe sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

Nr. 2

Für die Aue sind naturnahe Stillgewässer, Altwasser und temporäre Kleingewässer, sowie Flutrinnen- und -mulden als Lebensraum von großer Bedeutung und prägen die charakteristische Landschaft. Es handelt sich um natürliche Gewässer, aber auch um ehemalige Abgrabungen. In diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes befinden sich zwischen dem Hartholzauewald und dem Elbeseitenkanal (ESK) mehrere kleine Gewässer, bei denen es sich voraussichtlich um ehemalige Abgrabungen handelt. Keiner dieser Gewässer erfüllt die Voraussetzung für die Zuordnung zum LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen), sind aber als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen. Der Gewässerkomplex in der Nähe des Mündungsbereiches des ESK ist ein wertvoller und durch den Bewuchs verhältnismäßig ungestörter Lebensraum des Bibers.

Nr. 3

Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren sind als typische Lebensräume der Elbeniederung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Insbesondere der Qualmwasserbereich bei Hohnstorf beherbergt einen gut ausgeprägten Staudensumpf mit enger Durchdringung mit Schlankseggenrieden. In den Staudenfluren dominieren Gilbweiderich und Sumpf-Schwertilie. Daneben kommen seltener Gelbe Wiesenraute, Blut-Weiderich und Mädesüß vor. Insbesondere die Hochstaudenfluren und Röhrichte unmittelbar im Uferbereich sind ein wichtiger (Teil-)Lebensraum der Rohrammer und des Teichrohrsängers.⁸ Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren haben einen hohen Stellenwert für Insekten.

Nr. 4

Das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen ist der häufigste Biotoptyp und gehört damit zu den maßgeblich prägenden Landschaftselementen im NSG. Das mesophile Grünland, teilweise ausgeprägt als Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland ist der am weitesten verbreitete Grünlandtyp mit einem Verbreitungsschwerpunkt westlich von Hohnstorf und zwischen dem Hartholzauewald und dem ESK. Hervorzuheben ist westlich von Hohnstorf ein seggenreicher Flutrasen im Vorland mit einem großen Bestand der gefährdeten Fuchssegge. Hier findet sich auch ein individuenreicher Bestand der Gelben Wiesenraute und das einzige Vorkommen der stark gefährdeten Sumpf-Platterbse im NSG. Eine Besonderheit sind die Wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiesen (LRT 6440), die hier ihren westlichen und nördlichen Verbreitungsschwerpunkt haben. Die Grünlandbereiche, insbesondere auch im kleinräumigen Wechsel mit anderen Biotopen wie z.B. Gehölzbeständen, Gewässer oder Hochstaudenfluren und Einzelgehölze, haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten.

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 25. 04. 2018

⁷ In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

⁸ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

Nr. 5

Die Weich- und Hartholzauenwälder, teilweise im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt im Überschwemmungsgebiet haben und landschaftsbildprägend sind. Im NSG kommen nur noch Restbestände der Weichholzaue im Uferbereich der Elbe vor. Eine der Überschwemmungsdynamik unterliegende Hartholzaue kommt im Gebiet nicht vor. Lediglich binnendeichs westlich von Hohnstorf gibt es einen qualmwasserbeeinflussten Hartholzauewald mit Eiche und vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue und einer teils gut ausgeprägten Strauchschicht mit Gemeinem Schneeball, Roter Johannisbeere und Weißdorn. Aufgrund der Altersstruktur kommt Alt- und Totholz nur in geringen Anteilen vor und soll, auch zur Förderung höhlenbewohnender Vögel, mittel- und langfristig erhöht werden. Dieser Hartholzauewald hat u.a. eine hohe Bedeutung für Vögel, z.B. kommt hier der Pirol und verschiedene Spechtarten vor.⁹

Nr. 6 und 7

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Das Gebiet wird teilweise intensiv zur Erholung, Freizeitgestaltung und zum Angeln genutzt. Dies erfordert eine Lenkung der verschiedenen Ansprüche und Aktivitäten um zu einem Ausgleich der verschiedenen Belange wie Natur- und Artenschutz und der Nutzung durch den Menschen zu kommen. Dieser Ausgleich soll durch differenzierte Betretungsregelungen und Ausweisung von Erholungsbereichen erfolgen.

Nr. 8

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Elbe, Auenwälder, Gehölze, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden. Eine landschaftsbildprägende Wirkung geht insbesondere von den markanten Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen aus. Diese sind im NSG nur noch sehr spärlich vorhanden. Am häufigsten befinden sie sich im Elbvorland westlich von Hohnstorf. Diese landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen in ihrer Gesamtheit sollen durch die verschiedenen Verordnungsinhalte erhalten und entwickelt werden.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 074, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.¹⁰

§ 2 Abs. 4 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In die Erhaltungsziele einbezogen sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen.

Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

Nr. 1a)

Weiden-Auenwälder gehören zu den am stärksten gefährdeten bzw. beeinträchtigten LRT in Niedersachsen. Im NSG gibt es nur noch einen galerieartigen Weiden-Auenwald westlich von Hohnstorf, der als LRT 91E0 eingestuft wurde. Alle anderen Vorkommen von Weiden erfüllen nicht die Voraussetzungen und wurden entweder als Weidenauengebüsch oder als Baumgruppe mit Weiden eingestuft. Entlang des Elbufers wurden abschnittsweise nur noch Einzelbäume erfasst. Teilweise handelt es sich um Relikte aufgelichteter Auwald-Säume. Ursachen sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung der Aue regelmäßige Rückschnitte aus Gründen des Hochwasserschutzes. Weitere Belastungsfaktoren sind Beeinträchtigungen durch eine intensive Freizeitnutzung mit Zerstörung des Unterwuchses, Anlage von Feuerstellen sowie Müll- und Kompostablagerungen. Der Erhaltungszustand wird im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsens mit „C“ (schlecht) eingestuft. Es handelt sich um einen prioritären Lebensraumtyp. Diese haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹¹

⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

¹⁰ NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

¹¹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,

Nr. 2a)

Der vom NSG betroffene Abschnitt der Elbe wurde im Rahmen der Basiserfassung¹² mit Erhaltungszustand „C“ beurteilt. Während sich die Nährstoffgehalte in der mittleren Elbe den Zielvorgaben der Gewässergüteklassen nähern, sind die Zielvorgaben bezogen auf die Schwermetallgehalte – insbesondere Cadmium und Quecksilber – nach wie vor weit überschritten. Der gesamte kartierte Abschnitt weist überwiegend die Gewässerstrukturgüteklasse 5 und schlechter auf. Abweichend vom übrigen FFH-Gebiet Nr. 074 treten im Abschnitt zwischen dem Elbe-Seitenkanal (ESK) und Geesthacht die für die Mittelelbe typischen Wechselwasserzonen mit Sand- und Schlammabänken, die sich normalerweise an unbefestigten Uferabschnitten und in den Bühnenfeldern herausbilden, nicht auf. Das Stauwehr bei Geesthacht erzeugt einen Rückstau-Effekt, der sich etwa bis zur Mündung des ESK erstreckt. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Elbe, so dass eine abschließende Zuordnung zum LRT 3270 sowie die abschließende Bewertung des Erhaltungszustandes im Kontext mit dem gesamten Flusslauf und in enger Abstimmung mit dem NLWKN erfolgen muss.

Nr. 2b)

Das Auftreten (gut ausgeprägter) Uferstaudenfluren ist im NSG defizitär. Gute Erhaltungszustände sind kaum vorhanden. Ursachen sind voraussichtlich die eingeschränkte Wasserstandsdynamik sowie Nährstoffeinträge z.B. auch durch Ablagerung von Kompost und Gartenabfällen. Diese führen auch zu einer Ruderalisierung der Hochstaudenfluren. Als weitere Beeinträchtigung ist die intensive Freizeitnutzung zu nennen. Dies führt z.B. zu Trittschäden und Abfallagerungen. Hinzu kommen intensive Störungen in der Uferzone durch Holzungsarbeiten. Der Erhaltungszustand im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsen wird mit „C“ (schlecht) eingestuft.

Nr. 2c)

In Niedersachsen existieren die Brenndolden-Auenwiesen typischer Ausprägung ausschließlich an der Mittelelbe mit Überflutungsdynamik. Insoweit haben die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg und die Biosphärenreservatsverwaltung für die C-Gebiete im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp. Die im Gebiet noch vorkommenden Brenndolden-Auenwiesen haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung. Der Erhaltungszustand im Gebiet ist für einige Flächen noch mit „B“ (gut) und die meisten Flächen mit „C“ (schlecht) eingestuft. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen ist der Erhaltungszustand mit „C“ (schlecht) eingestuft. Ursachen sind häufig eine Nutzungsintensivierung aber auch eine zu geringe Nutzung oder Nutzungsaufgabe. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹³

Nr. 2d)

Die mit Abstand größten Bestände liegen im FFH-Gebiet 074, vorwiegend in der Elbtalaue. Im Gebiet hat der Flächenanteil des LRT 6510 die höchsten Anteile an allen vorkommenden LRT. Die im Gebiet vorkommenden „Mageren Flachlandmähwiesen“ haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung beim lebensraumtypischen Arteninventar. Der Erhaltungszustand im Gebiet wird abgesehen von einigen Flächen mit „B“ (gut) als „C“ (schlecht) eingestuft. Gute Ausprägungen und Erhaltungszustände befinden sich auf den Deichen. Die Deiche sind, abgesehen von dem Abschnitt in dem auch Flächen binnendeichs in das NSG einbezogen sind, nicht in das NSG einbezogen. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als unzureichend bis schlecht beurteilt. Der Handlungsbedarf wird als prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp¹⁴.

Nr. 2e)

Im NSG gibt es keine Hartholzaue die der Überschwemmungsdynamik unterliegt. Binnendeichs westlich von Hohnstorf gelegen gibt es einen qualmwasserbeeinflussten Hartholzauewald der als LRT 91F0 kartiert wurde und mit Erhaltungszustand „B“ (gut) und „C“ (schlecht) bewertet wurde. Neben der dominierenden Stieleiche mittleren Alters kommen vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue vor. Die Strauchschicht mit Gemeinem Schnellball, Roter Johannisbeere und Weißdorn ist zum Teil gut ausgeprägt. In der überwiegend dichten, aber vergleichsweise unspezifischen Krautschicht dominieren Kratzbeere und Gundermann. Insgesamt ist die Artenvielfalt in der Baum- und Krautschicht etwas eingeschränkt. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes differenzieren sich die einzelnen Waldparzellen durch etwas unterschiedliche Bestandsstruktur, Alt- und Totholzanteil oder den Anteil von Fremdholz. Die Waldrandbereiche sind überwiegend ungestaltet. Der Bestand wird bisher eher extensiv bewirtschaftet und ist kaum erschlossen. Zu den wesentlichen Faktoren mit beeinträchtigender Wirkung gehören regelmäßig ein ungünstiger Wasserhaushalt (fehlende Überschwemmungsdynamik bzw. allenfalls mäßig qualmwasserbeeinflusst) sowie eine (noch) ungünstige Altersstruktur mit dem daraus resultierenden Mangel an Alt- und Totholz. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem stark frequentierten Parkplatz an der Landesstraße besteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch Müllablagerungen und insbesondere Fäkalien.

Nr. 3a) – g)

Für die wandernden Fischarten und Neunaugen (Meer- und Flussneunauge, Nordsee-Schnäpel, Lachs) spielt die Durchgängigkeit und Qualität der Elbe eine maßgebliche Rolle um die Populationen zu stabilisieren bzw. entwickeln und ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung z.B. von Besatzmaßnahmen. Für Fischarten wie den Schlammpeitzger, Bitterling oder Steinbeißer ist zur Erhaltung und Entwicklung eine naturnahe Aue mit einem Gewässernetz mit temporären Überflutungen und Altarmen und Altwässern Voraussetzung. Es wurden die Fischarten in die Verordnung aufgenommen, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind und nach Aussage des LAVES für diesen Abschnitt der Elbe maßgeblich sind¹⁵.

¹² Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft

¹³ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁴ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁵ LAVES, 20. Dezember 2017

Nach der Prioritätenliste des NLWKN¹⁶ haben die Neunaugen, der Lachs, Schlammpeitzger und der Bitterling höchste Priorität und der Steinbeißer Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Nordsee-Schnäpel hat Potenzial zur Wiederansiedlung.

Nr. 3h) und i)

Nach Auswertung des Tierartenerfassungsprogramm¹⁷ kommen im NSG Biber und Fischotter vor. Fraßspuren des Bibers im Gebiet bestätigen diese Aussage. Das Fischotterzentrum Hankensbüttel bestätigt das flächige Vorkommen des Fischotters im Gebiet¹⁸. Nach der Prioritätenliste des NLWKN haben beide Tierarten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen¹⁹.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Nr. 9

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze sind außerdem in dem Gebiet weit sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung

¹⁶ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁷ NLWKN, 22.12.2017

¹⁸ Fischotterzentrum Hankensbüttel, 02. Mai 2018

¹⁹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 bis 13

Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 15 eine Freistellung.

Für Drachen wurde eine zeitliche Regelung getroffen. Dadurch werden Störungen in der sensiblen und störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit vermieden. Einbezogen wurden in diese Regelung die Deiche, die an das Naturschutzgebiet angrenzen, um die Störung von außen zu vermeiden.

Nr. 14

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h eine Zustimmung möglich, die gemäß § 5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

Nr. 15

Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Um die Erholungsfunktion des Gebietes zu bewahren, werden nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsbereiche ausgewiesen. In den Erholungsbereichen ist das Betreten außerhalb der Wege, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) ganzjährig zugelassen. Damit soll eine Lenkung erreicht werden, die den verschiedenen Funktionen des Gebietes gerecht wird und so eine ruhige und naturnahe Erholung im Gebiet ermöglicht.

Nr. 16

Die Neuanlage von Badestellen führt zu einer Zerstörung und Beeinträchtigung der Uferbereiche mit ihren Lebensräumen und Arten, so dass diese untersagt sind. Die vorhandenen Badestellen in den Erholungsbereichen können ganzjährig genutzt werden.

Nr. 17

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Elbeniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinplicht nicht.

Nr. 18

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

Nr. 19

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 20

Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 21

Dieses Verbot dient dem Schutz der wildlebenden Tiere im NSG:

Nr. 22 und 23

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen

bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

„Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 24 und 25

Die Elbeniederung ist geprägt durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen, welches zu erhalten ist. Charakteristisch für die Offenlandbereiche sind u.a. die Einzelbäume und Gehölzgruppen, die im NSG nur noch vereinzelt vorhanden sind. Eine besondere Bedeutung haben der Weiden-Auenwald im Vorland mit verschiedenen Weiden und Pappeln in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und binnendeichs der Hartholzauwald. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 – Weichholzauenwald kommt nur noch einmal im Gebiet als Restbestand, galerieartig an der Elbe, westlich von Hohnstorf vor. Dieser gemischte Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Anpflanzungen oder die Beseitigung der Gehölzstrukturen können dazu führen diesen Charakter des Gebietes zu beeinträchtigen. Anpflanzungen von landschaftsgerechten Gehölzen und Auwald die sich positiv auf den Charakter des Gebietes auswirken, sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 26

Das Anlanden und das Ein- und Aussteigen führt zu einer Beunruhigung und Störung der Tierwelt im und am Wasser. Die Ufervegetation wird durch die Boote teils stark beeinträchtigt und es entstehen Trittschäden, die die Pflanzenwelt schädigen. Daher ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen innerhalb des NSG ausgeschlossen. Freigestellt ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen für nichtmotorisierte Boote in den in Erholungsbereichen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4.

Nr. 27

Die Nutzung von Wassersportfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten außerhalb der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbeseitenkanal soll unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit der im, auf und am Wasser lebenden Arten beeinträchtigt und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck hat. Die Nutzung ferngesteuerter Modelle beeinträchtigt Tiere, sowohl im Wasser (z.B. Fische und Amphibien) als auch am Wasser, z.B. Libellen, die ihre Eier im ufernahen Wasserbereich ablegen. Auch Wasserpflanzen werden durch die Berührung von Wassersportfahrzeugen beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Funktion als Binnenwasserstraße des Bundes (siehe §3 Abs. 3) ist die Elbe von dem Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten ausgenommen.

Nr. 28

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben. Diese Regelung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

Nr. 29

Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²⁰. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechende Freistellungen formuliert, bzw. nach §4 Abs. 2 Nr. 4 entsprechende Erholungsbereiche ausgewiesen. Ein großer Teil der genutzten Wege sind sogenannte Trampelpfade, die üblicherweise nicht als Weg im Sinne des §16 gelten und unter das Betretungsverbot fallen. Um die Erholung im Gebiet auf den Wegen im Frühjahr und Sommer zu gewährleisten, wurde von dieser Regelung abgewichen und die Trampelpfade in das kartographisch dargestellte Wegenetz eingebunden.

§ 3 Abs. 3 Bundeswasserstraße - Verbote

Die deutschen Bundeswasserstraßen sind nach der Legaldefinition wasserwegerechtlich in § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) die Seewasserstraßen in Gestalt der Küstengewässer sowie dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. der Binnenschifffahrt (hier: Bundeswasserstraße Elbe und Elbeseitenkanal) dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z.B. Befahren Elbe und Elbeseitenkanal) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

²⁰ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

§ 3 Abs. 4 Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkenden Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1 a) bis g)

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Ausgeschlossen ist allerdings das Befahren für Jagdausübungsberechtigte und für Fischereiberechtigte die die „Sonstige fischereiliche Nutzung“ (Angelfischerei) ausüben, da dies für die rechtmäßige Nutzung in diesem Gebiet nicht erforderlich ist. Erlaubt ist das Befahren für Jagdausübungsberechtigte zur Bergung des Wildes und für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

In den allgemeinen Freistellungen sind auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht mit einer Anzeigepflicht 1 Woche vor Maßnahmenbeginn und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit unverzüglicher Unterrichtung der Naturschutzbehörde einbezogen. Eine Genehmigung für Handlungen in diesem Rahmen ist nicht erforderlich. Damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von durchgeführten Handlungen hat und sich ein eigenes Bild machen kann ist eine vorherige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine anschließende Information erforderlich.

Nr. 1h - Veranstaltungen

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

Um den Organisatoren, Kommunen und Veranstaltern eine Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu geben, werden die verschiedenen Standorte der hier bekannten Veranstaltungen im Gebiet aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht bewertet:

Hohnstorf / Elbbrücke

z.B. Kurs Elbe Tag

Das NSG ist hier nur randlich betroffen (schmäler zur Elbe gehörender Uferbereich) und es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich (insbesondere Freizeitnutzung) mit verbautem Ufer unmittelbar angrenzend an die Ortslage und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für Veranstaltungen gut geeignet.

Hohnstorf zwischen Campingplatz und Schutzgebiet

z.B. Reitveranstaltungen

Die Flächen selbst liegen nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Lärm- und Lichtemissionen, Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte das Gebiet selbst betroffen sein, ist eine Zustimmung hinsichtlich dieser Auswirkungen auf das Gebiet erforderlich. Sollte es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind Lösungen zu finden, wie dies minimiert werden können.

Soweit die Veranstaltungen sich nicht erheblich auf das angrenzende Schutzgebiet auswirken (siehe auch Artlenburg Drachenwiese) ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet

Artlenburg Vorland zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Schiffsanleger / Parkplatz („Elbterassen“)

z.B. Feuerwehrfest, Osterfeuer

Es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich unmittelbar angrenzend zur Ortslage. Der Parkplatz wird von der Fahrgastschifffahrt und bei Veranstaltungen wie z.B. dem Osterfeuer genutzt. Die Nutzung des Parkplatzes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt. Die Fläche bis zum ESK ist teilweise durch den Bau und Betrieb des Elbeseitenkanals und

Nutzung im Rahmen des Hochwasserschutzes geprägt. Die Uferbereiche mit Röhricht und teils Weidengebüsche sind als wertvoll einzustufen und wurden der Elbe als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammflächen“ (LRT 3270) zugeordnet. Weiterhin sind diese auch nach § 30 BNatSchG geschützt. Das in der Grünlandfläche liegende Gehölz wird ebenfalls als wertvoll und schützenswert eingestuft. Das Grünland ist als „Artenarmes Extensiv-Grünland (GEA) kartiert und ist kein Lebensraumtyp (LRT) und kein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Grünland verträgt kurzfristige Beeinträchtigungen und kann sich relativ schnell wieder regenerieren.

Soweit auf den Uferbereich und das Gehölz Rücksicht genommen wird und diese Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden, und das Grünland nicht dauerhaft geschädigt wird, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet für Veranstaltungen.

Artlenburg „Drachenwiese“

z.B. Drachenfest

Die Fläche selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Drachen die über das Gebiet fliegen, ggf. Lärm- und Lichtemissionen und / oder Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind gemeinsam Lösungen zu finden, um diese zu minimieren. Soweit Veranstaltungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die sich in das Gebiet auswirken, verbunden sind, ist der Standort für Veranstaltungen gut geeignet. Sollte die Art der Veranstaltungen oder die Art der Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend am Hafen und eingebunden in die örtliche Bebauung auch schon um einen stärker frequentierten (insbesondere Freizeitnutzung) und somit vorbelasteten Bereich handelt.

Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll die Veranstaltungen im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen verbunden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Dies gilt auch für touristische Entwicklungen wie z.B. der Ausflugs-Schiffahrt, soweit die an den vorhandenen Standorten passiert, die aufgrund der Lage, Verbauung der Ufer und starke Frequentierung schon „vorbelastet“ sind.

Da sind auch Veranstalter und Gemeinden in der Pflicht und Verantwortung die Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass sie nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes verbunden sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch jetzt schon das Naturschutzrecht (wie z.B. Artenschutzrecht, FFH-Recht) anzuwenden und einzuhalten ist. Sollten Veranstaltungen zu erheblichen Beeinträchtigungen ins Gebiet hinein oder im Gebiet selbst führen sind Lösungen zu finden, so dass die Veranstaltungen stattfinden können und die Beeinträchtigungen minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen können z.B. sein Absperren bestimmter Bereiche um das Betreten und Befahren zu steuern, lärm- und lichtreduzierende Maßnahmen und / oder Information und Aufklärung der Teilnehmer einer Veranstaltung über das Gebiet.

Nr. 2 bis 4

Wie auch schon zu § 3 Abs. 2 ausgeführt gilt in Naturschutzgebieten grundsätzlich ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²¹. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechende Freistellungen formuliert. Da es sich bei vielen der Erholungsnutzung im Gebiet dienende Wege um Trampelpfade handelt und insoweit ausgeschlossen wären, wurden alle Wege die ganzjährig betreten werden dürfen, eindeutig in einer Karte dargestellt. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit ein Betreten nur auf den dargestellten Wegen und Erholungsbereichen zulässig. Im Herbst und Winter gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Betretens. Im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung ist das Betreten der dargestellten Wege in der Brut- und Setzzeit vertretbar. Das Gebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung für Gast- und Rastvögel, so dass das Verbot des Betretens außerhalb der dargestellten Wege und Erholungsbereiche, auf die Brut- und Setzzeit beschränkt wurde. Innerhalb der Erholungsbereiche ist das Betreten, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) ganzjährig zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Ganzjährig erforderlich ist das Anleinen von Hunden, da durch das Stöbern auch in schwer begehbaren Bereichen zu einer erheblichen Störung der Arten, wie z.B. Biber und Fischotter, in ihren Rückzugsbereichen führt.

Nr. 5

Anpflanzungen können je nach Art der Ausführung die Gebietscharakteristik verändern und damit den Schutzzweck beeinträchtigen. Um eine Entwicklung im Gebiet im Sinne des Schutzzweckes zu gewährleisten, sind Anpflanzungen im NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Dies kann z.B. die Anpflanzung von Eichen als Solitär oder Gruppe oder von Auwald mit gebietsheimischen Gehölzen sein. Der Begriff „gebietsheimisch“ umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen²².

²¹ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

²² Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Januar 2012

Nr. 6

Kopfwiden sind charakteristische Bestandteile der Auenlandschaft und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfwiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

Nr. 7

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Ein Zustimmungsvorbehalt ist vorgesehen, um zu vermeiden, dass es nicht zu einer Verwechslung von Hybrid-Pappeln und den für die Aue typischen Schwarzpappeln kommt. Schwarzpappeln sind zu erhalten.

Nr. 8

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf Grabenfräsen). Die Regelung wurde auf die Gewässer 3. Ordnung beschränkt, da keine Gewässer 2. Ordnung im Gebiet vorhanden sind.

Nr. 9

Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist die Unterhaltung der Deiche und Maßnahmen zur Deichverteidigung im Falle eines Hochwasserereignisses freigestellt. Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen in der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (Hartholzauwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Darstellung und Sicherung einbezogen. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. Zum Deich gehören nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz²³, um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten. Da die Vegetation auf den Deichen sehr artenreich ist und den Anforderungen einer „Mageren Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) entsprechen, ist es aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, dass bei der Unterhaltung, soweit es die Sicherheit nicht beeinträchtigt, dieser artenreiche Zustand erhalten und entwickelt wird. Aufgrund der großen Fläche der Deiche kann hier auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Insektenfauna geleistet werden. Der Erhaltungszustand dieses LRT auf den Deichen wird auf großen Abschnitten mit „B“ (gut) bewertet, teilweise mit „C“ (schlecht) und auf einem Abschnitt östlich des ESK mit „A“ (sehr gut) beurteilt.

Nr. 10

Zur Gewährleistung der Versorgung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden ist das Tränken der Schafe an der Elbe mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um gemeinsam mit den Deichverband und dem Schäfer abzustimmen wo und wie die Schafe getränkt werden können, ohne den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 11 und Nr. 12

Soweit es erforderlich ist, zur Bewirtschaftung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden, das Vorland zu nutzen, ist dies mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung nicht zu gefährden. Insbesondere zur Erhaltung der FFH-Grünländer (LRT 6510, LRT 6440, Grünfläche 1) und aus Gründen des Vogelschutzes ist eine Steuerung der Beweidung erforderlich. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 13

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers und ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

Nr. 14 Weidengehölze

Aus Hochwassergründen kann es erforderlich sein, Gehölze und hier insbesondere Weiden zu entfernen.

Daher gibt es für Gehölze die nachweislich hydraulisch wirksam sind und sich signifikant negativ auf den Abfluss auswirken eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt. Die hydraulische Wirksamkeit ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Ausgenommen ist der prioritäre Lebensraumtyp Weiden-Auwald (LRT 91E0*) der einen besonderen Schutz genießt. Soweit es erforderlich ist diesen prioritäre Lebensraumtyp (Restfläche bei Hohnstorf) einzugreifen, ist ein entsprechendes Befreiungsverfahren erforderlich.

²³ Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

Nr. 15

Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten ist die Unterhaltung der (...) Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieugeeignetes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Wege im Gebiet.

Nr. 16

Durch Hochwasser verursachte Ablagerungen von Boden oder Sand dürfen entfernt werden. Zu beachten ist hierbei das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8. Die Freistellung gilt auch für durch Hochwasser angeschwemmte Treibsel und Totholz.

Nr. 17

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

Nr. 18

Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

Nr. 19

Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige 5 Tage vor dem Einsatz der Drohne erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

Nr. 20 Sandaufspülung Badestrände bei den Camping-Plätzen

Die Nutzung und Attraktivität der Badestrände im Bereich der Campingplätze in Artlenburg und Hohnstorf kann durch Sandaufspülungen gewährleistet werden. Dies dient auch der Lenkung der Freizeittätigkeiten im Gebiet. Voraussetzung für diese Freistellung ist aber, dass der Bereich öffentlich zugänglich ist und nicht nur von den Campern genutzt werden darf.

§ 4 Abs. 3 Freistellungen Landwirtschaft

Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Niedersachsen und die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg haben insoweit eine besondere Verantwortung für diese Grünlandtypen. Der Erhaltungszustand der LRT wurde größtenteils mit „C“ (schlecht) bewertet. Kleine Flächen wurden mit „B“ (gut) bewertet, EHZ „A“ (sehr gut) ist nicht vorhanden. Eine Verschlechterung der Qualität würde daher in den meisten Fällen nicht nur zu einer Abstufung in der Bewertung führen, sondern zu einem Flächenverlust. Eine Verschlechterung ist aber zwingend zu vermeiden, so dass die Bewirtschaftung auf die Erhaltung dieser LRT abzustimmen ist. Die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auf den Deichen mit EHZ „B“ (gut) bzw. „C“ (schlecht) und ein kleiner Abschnitt mit „A“ (sehr gut), werden aufgrund ihrer Funktion für den Hochwasserschutz weitestgehend nicht in das NSG einbezogen oder sind in der Unterhaltung freigestellt.

Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben²⁴. Auf Grundlage der Basiserfassung wurden 3 Grünlandtypen (1, 2 und 3) gebildet und die verschiedenen Grünländer jeweils in einen größeren Komplex mit angepassten differenzierten Regelungen für die Bewirtschaftung zusammengefasst. Die einbezogenen Feuchtgrünländer die kein LRT sind (aber nach § 30 BNatSchG geschützt sind) und die etwas intensiver bis extensiv genutzten vereinzelt Grünländer dienen als Pufferflächen, um negative Einflüsse auf die LRT-Grünlandflächen zu vermeiden. Weiterhin ist die Bildung von größeren Einheiten sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen, da die verschiedenen Grünländer teilweise sehr kleinräumig ineinander verzahnt und nicht an Flurstücksgrenzen festzumachen sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes für die Insektenfauna. Weiterhin ist bei der Grünlandbewirtschaftung und deren Bewirtschaftung insgesamt die Avifauna mit ihren charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden auf den Grünlandflächen 1 und 2 insbesondere die Feldlerche und auf den Grünlandflächen 3 Braunkehlchen und Wiesenpieper kartiert. Die Bewirtschaftungsregeln wurden u.a. auch auf diese Vogelarten abgestimmt. Soweit es der Vogelschutz zulässt soll ein fixer Mahdtermin möglichst vermieden werden. Es handelt sich nicht um ein „klassisches“ Wiesenvogelgebiet mit z.B. Kiebitz oder Brachvogel, da die räumlichen Voraussetzungen für die Ansprüche dieser Arten nicht so geeignet sind. Daher ist es voraussichtlich nicht zu erwarten, dass sich diese Arten mit Veränderung der Bewirtschaftung ansiedeln werden. Unter diesen Voraussetzungen wurden insbesondere die Mahdtermine unterschiedlich geregelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein kleinräumiges Mosaik mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Grünland positiv zu bewerten. Die Zielkonflikte, die hier teilweise vorhanden sind (Erhaltung (und Entwicklung) der artenreichen Grünländereien / Vogelschutz) werden durch die differenzierten Bewirtschaftungsregelungen soweit möglich berücksichtigt.

²⁴ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

Nr. 1 Grünlandfläche 1

Schwerpunkträume im NSG mit Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) und „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschütztem Feucht- und Extensivgrünland und vereinzelt intensiver genutzten Grünlandflächen. Vorkommen der Feldlerche und verschiedene Insektenarten.

Nr. 1a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 1b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

Nr. 1c)

Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d und 1e eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzziele. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer früheren Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Aus vegetationsökologischer Sicht ist auch ein Mahdtermin im Mai sinnvoll, als Kompromiss mit dem Vogelschutz wurde der 1. Juni als frühester Mahdtermin festgelegt. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Nr.1d) und Nr. 1e)

Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland und insbesondere für die Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“) ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause²⁵.

Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet. Im Hochwasserfall kann, soweit dieser mit einer Überschwemmung der Grünlandflächen verbunden ist, von der Nutzungspause abgewichen werden, um einen Verlust zu vermeiden. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Vorhersage der Hochwassermeldedienste NLWKN und der Hochwasservorhersage-Zentrale.

Nr. 1f)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 1g)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien. Ein Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig.

Nr. 1h)

Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zu den LRT 6510 und LRT 6440 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesenutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung²⁶.

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

²⁶ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Da die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Nachbeweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Nr. 1i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Im Einzelfall kann der Einsatz zur Bekämpfung z.B. invasiver Arten erforderlich sein, so dass es hierfür eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt gibt.

Nr. 1j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 1k)

Eine erhöhte Düngergabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit zur Erhaltung der artenreichen Grünländer eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 1l)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 1m)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 2 Grünlandfläche 2

Teilweise intensiver genutztes Grünland im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschützten Feucht- und Extensivgrünland. Vorkommen der Feldlerche.

Nr. 2a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen, die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 2c) und 2d)

Eine frühe Mahd kann für die Entwicklung artenreichen Grünlandes förderlich sein, soweit maximal 2schürig gemäht wird. Auf den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Mahden wird beim Grünland B verzichtet. Ansonsten wäre ein Düngeausschluss erforderlich, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern. Aus Naturschutzsicht sinnvoll ist die Nutzung in einem kleinräumigen Mosaik, welches durch die differenzierten Mahdregelungen im Gebiet entstehen kann. Das eingestreute nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtgrünland wird bei dieser Regelung mitberücksichtigt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer frühen Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommt.

Nr. 2e)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 2f)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten. Ein

Pflegeschnitt im Herbst ist entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer zulässig, damit ist jahreszeitlich eindeutig festgelegt, im welchen Zeitraum der Pflegeschnitt stattfinden kann.

Nr. 2g)

Die Grünlandflächen im Gebiet werden im Wesentlichen durch eine Mahd bewirtschaftet. Teilweise erfolgt eine Schafbeweidung. Auf Grünlandflächen, die nicht zum LRT 6510 oder LRT 6440 oder zu den Pufferflächen gehören, ist eine Weidenutzung grundsätzlich zulässig. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind diese nicht zugelassen. Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die „Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt.

Nr. 2h)

Die Wiesenflächen sind wichtige Bruthabitate für wiesenbrütende Vogelarten. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Daher wird aus Gründen des Vogelschutzes die Anzahl der Weidetiere bis 30. Juni beschränkt. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 2j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 2k) und Nr. 2l)

Bei dem Grünlandtyp B ist eine maßvolle Düngung zulässig. Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag sind die in Nr. 2m geregelten Abstände erforderlich.

Nr. 2m)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 2n)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr.3 Grünlandfläche 3 mit Vorkommen Braunkehlchen und Wiesenpieper

Sehr extensiv genutztes, ausgeprägt flachwelliges, kupiertes Grünland mit Schafbeweidung. Brutgebiet für Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Nr. 3a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Fläche hat insbesondere für Braunkehlchen und Wiesenpieper eine hohe Bedeutung. Das Braunkehlchen ist in Niedersachsen stark gefährdet und der Wiesenpieper als gefährdet eingestuft. Die Bewirtschaftung soll hier auf diese Vorkommen ausgerichtet werden. Aufgrund des Brutverhaltens mit einer bis in Juli / August verlaufenden Brut, soll die Bewirtschaftung möglichst spät erfolgen. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend den Lebensraumansprüchen der genannten Arten zu vereinbaren.

Nr. 3b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle narbenverbessernden Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 3c) und Nr. 3d)

Diese Grünlandfläche wurde bisher mit Schafen beweidet. Für eine Mahd ist die Fläche aufgrund des kupierten Geländes nur bedingt geeignet. Zum Schutz der hier brütenden Braunkehlchen und Wiesenpieper soll diese Bewirtschaftungsform beibehalten werden. Eine Bewirtschaftung soll entsprechend dem Brutverhalten möglichst spät erfolgen. Eine Beweidung mit reduziertem Tierbestand ist auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den „Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend zu vereinbaren. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind diese nicht zugelassen. Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes und auf den Vogelschutz abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die „Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der

Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt. Um einen Pflegeschnitt (im Herbst) auch auf diesen Flächen nicht auszuschließen, aber gleichzeitig auch den Schutz der genannten charakteristischen Arten, bzw. die Eignung der Fläche für diese Arten, zu berücksichtigen, ist hier eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3e)

Mulchen wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten.

Nr. 3f)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 3g)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, dass im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 3h)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten. Soweit trotz Beweidung mit einem entsprechenden Düngeeffekt eine Düngung erforderlich sein sollte, ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 3i)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 3j)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 4 Freistellung für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 4a)

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 4b)

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme gilt nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide.

Nr. 4c)

Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist abhängig vom Grünlandtyp nach § 4 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3b möglich.

Nr. 4d)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der LRT und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft

Wald, der dem LRT 91F0 - Hartholzauenwald zuzuordnen ist, befindet sich in dem binnendeichs gelegenen Quallwasser-Gebiet zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal. Für Waldbestände, die nach der Basiserfassung²⁷ einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor²⁸. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es gibt keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Insoweit wird in der NSG-Verordnung auf eine Begründung der einzelnen Punkte des Walderlasses verzichtet.

Die in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen umfassen die Auewälder, die dem Lebensraumtyp „Hartholzauenwald“ (LRT 91F0) zuzuordnen sind, einschließlich der angrenzenden Gebüschflächen, da sie funktional mit dem Wald in einem engen Zusammenhang stehen. Bewertet wurde der LRT 91F0 in der Basiserfassung mit den Erhaltungszuständen B und C.

§4 Abs. 4 Nr. 1b) Befahrungsempfindliche Standorte – Abstand der Feinerschließungslinien

Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind (Standorte mit hohem Tonanteilen und hohen Wasserständen, Auenlehm, Bodentyp Pseudogley-Vega (Bodenübersichtskarte 1:50.000 – BÜK 50)).

²⁷ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 74 – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht – Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014 – Auftraggeber NLWKN

²⁸ Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

Lebensraumtypische Baumarten – LRT 91F0 „Hartholzauenwald“

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus minor* und *Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus Excelsior*)

Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rot- oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Schwarzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung

Nr. 1

Die ordnungsgemäße Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unterliegt keinen weiteren Einschränkungen, soweit die Ufervegetation und die Schwimmblatt- und Wasservegetation größtmöglich geschont wird. Regelungen zum Fischotterschutz beim Einsatz von Reusen siehe § 4 Abs. 5 Nr. 3.

Nr. 2a)

Grundsätzlich besteht für Fischereiberechtigte ein Betretungsrecht, welches über die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1a) geregelt ist. Dies betrifft Maßnahmen im Rahmen Hegepflicht wie z.B. Besatzmaßnahmen. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit die Ausübung der sonstigen Fischerei (Angelfischerei) nur in den Erholungsbereichen zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Innerhalb der festgelegten Erholungsbereiche sind das Betreten und bestimmte Freizeitnutzungen einschließlich der Angelfischerei ganzjährig freigestellt und somit eine ruhige Erholung im Gebiet gewährleistet. Erforderlich ist diese Regelung, da die Angelfischerei innerhalb der Uferbereiche der Gewässer ausgeübt wird, die Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten sind. Neben verschiedenen, für diese Lebensräume charakteristische Vogelarten, die z.B. in den Röhrichten brüten, sind die Uferbereiche von den für das Gebiet wertgebenden Arten, Fischotter und Biber, wichtige Lebensräume und dienen auch als Wanderkorridor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Angelfischerei auch eine touristische Bedeutung hat, wodurch die Störungen in den sensiblen Bereichen noch intensiviert werden. Angelkarten (Fischereierlaubnis), die von jedem, der einen Fischereischein besitzt, erworben werden können, sind z.B. in Angelgeschäften frei verkäuflich. Auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet wird dieser Abschnitt der Elbe als durchgehend und ganzjährig für die Angelfischerei dargestellt. Dies führt zu einer erhöhten und wenig regelbaren Nutzung der Uferbereiche. Durch die zeitliche Einschränkung ist gewährleistet, dass in der sensiblen Zeit von März bis August die Störungen auf die ausgewiesenen Erholungsbereiche reduziert wird.

Ausgenommen von der Freistellung zum Betretungsverbot zur Ausübung der Angelfischerei ist eine Befahrung des Gebietes. Aufgrund der örtlichen Situation sind die Angelplätze fußläufig gut erreichbar. Ganzjährig betreten werden kann das Gebiet von den Fischereiberechtigten, soweit z.B. eine Kontrolle der Gewässer oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit diesen Regelungen ist gewährleistet, dass die Angelfischerei angepasst an die Schutzzwecke der Verordnung ausgeübt werden kann und ist damit gegenüber den Jagdausübungsberechtigten nicht schlechter gestellt, da die Jagdzeiten im Wesentlichen außerhalb der Brut- und Setzzeit liegen. Ganzjährig ausgeübt werden kann die Angelfischerei in den Erholungsbereichen. Einbezogen in diese Erholungsbereiche sind auch die Buhnen, die sehr häufig für die Ausübung des Angelsports genutzt werden.

Nr. 2b)

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Zum Schutz der Ufervegetation, zur Vermeidung von Störungen insbesondere für die Avifauna und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist das Einrichten zusätzlicher Angelplätze und die Schaffung neuer Trampelpfade untersagt.

Nr. 2c) und Nr. 2d)

Gehölze, Schilfbereiche, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in den Gewässern und sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Zusammenhängende Pflanzenbestände sind wichtige Bruthabitate für verschiedene Vogelarten wie z.B. Teichrohrsänger, Rohrammer oder Dorngrasmücke²⁹. Weiterhin sind insbesondere die Uferbereiche bevorzugte Lebensräume und Wanderkorridore für die für das Gebiet wertgebenden Arten wie Biber und Fischotter. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dürfen sie nicht beseitigt werden und sind räumliche und zeitliche Einschränkungen sowie die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 2e)

Im Niedersächsischen Fischereigesetz in Verbindung mit der Binnenfischerei-Verordnung ist der genehmigungspflichtige Besatz geregelt und sind die Grundsätze formuliert, nach denen ein Besatz zu erfolgen hat. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für den Schutzzweck der Verordnung wird hier nochmal darauf hingewiesen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen hat auch Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.

Nr. 3

Zum Schutz des Fischotters wurde den Empfehlungen des LAVES zum Otterschutz gefolgt, die Beschränkungen auf den Bereich außerhalb der fließenden Elbe zu begrenzen³⁰. Eine Ausstattung der Reusen mit technischen Schutzmaßnahmen außerhalb der fließenden Elbe ist erforderlich, da der Fischotter im gesamten Gebiet vorkommt und die Reusenfischerei auch unmittelbar im Uferbereich erfolgt. Der Fischotter ist eine wertgebende Art im FFH-Gebiet. Vor dem Hintergrund, dass es erfahrungsgemäß in dem fließenden Gewässer selten zu Todesfällen des Fischotters kommt, wurde die fließende Elbe von dieser Vorgabe ausgenommen.

²⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

³⁰ Stellungnahme NLWKN, 24.07.2018

§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd

Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

Nr. 1 und Nr. 2

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Auch die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Gemäß Erlass „Jagd in Schutzgebieten“, Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 7.8.2012) ist für die Neuanlage eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3

Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. So können in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saatmischungen gewählt werden.

Nr. 4

Zum Schutz des Fischotters und des Bibers sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden.

§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei

Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege

Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verböten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verböte des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im Bereich der Elbeniederung werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände

§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Abs. 2 Geldbuße

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nr. FFH 074) zum Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Böttcher GbR

Die Böttcher GbR hat als Teil des Wasser- und Bodenverbandes Beregnung Rehlingen am 28.05.2019, Eingang am 30.05.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Um die Überschreitung der gewährten 10-Jahres-Menge an einem Brunnen (Br. 6) auszugleichen, soll dieser künftig mit einem anderen Verbandsbrunnen (Br. 5) eine Brunnengruppe bilden. Außerdem soll die Zusatzregenmenge aus Brunnen 6 von 74 mm auf 80 mm erhöht werden. Aus der Brunnengruppe darf dann die Summe der für die beiden Brunnen erlaubten Wassermenge entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370, auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 2 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hier gemäß § 3 a S. 2 öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 03.07.2019

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Meier GbR

Die Meier GbR aus Dahlem hat am 23.05.2019, Eingang am 24.05.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Um die Überschreitung der gewährten 10-Jahres-Menge an einem Brunnen auszugleichen, soll dieser künftig mit einem anderen Brunnen eine Brunnengruppe bilden. Außerdem soll die Zusatzregenmenge aus dem Brunnen auf 80 mm erhöht werden. Somit darf aus dem Brunnen dann künftig eine maximale Grundwassermenge entnommen werden, die 100.000 m³/Jahr knapp überschreitet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370, auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 2 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hier gemäß § 3 a S. 2 öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 12.07.2019

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung

Dem Landkreis Lüneburg liegt ein Antrag auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für drei Liegenschaften vor, bei dem ein Teil der Miteigentümer bzw. ihr Aufenthalt nicht festzustellen ist.

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke:

1. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2433;
Gemarkung Rosien, Flur 2, Flurstück 30/1;
Fläche: 16.821 m²;
Nutzungsart: Wald- und Landwirtschaftsfläche**
2. **Gundbuch von Neuhaus, Blatt 2432;
Gemarkung Rosien, Flur 2, Flurstück 334/80;
Fläche: 2.450 m²
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche**
3. **Gundbuch von Neuhaus, Blatt 2434;
Gemarkung Rosien, Flur 2, Flurstück 328/80;
Fläche: 3.000 m²
Nutzungsart: Wasser- und Landwirtschaftsfläche**

Bei folgenden Miteigentümern haben die Ermittlungen bisher zu keinem Ergebnis geführt:

- Großkötner Wilhelm Wilk, Rosien, Grundstück 1
- Abbauer Johann Behrens, Rosien, Grundstücke 1 und 2
- Abbauer Karl Best, Rosien, Grundstück 1
- Landwirt Wilhelm Eggert, Rosien, Grundstück 1
- Thea Niehoff, Parchim, Grundstücke 1, 2 und 3
- Abbauer Wilhelm Lange, Rosien, Grundstück 1
- Großkötner Wilhelm Martens, Stapel, Grundstück 1
- Großkötner Heinrich Matthies, Rosien, Grundstücke 1 und 2
- Abbauer Wilhelm Niemann, Rosien, Grundstück 1
- Häuslers Witwe Anna Pröhl, Gudow, Grundstücke 1 und 3
- Erbpächter Heinrich Schulz, Gudow, Grundstück 1
- Büdner Willy Schulz, Gudow, Grundstück 1
- Schmiedemeister Wilhelm Wulf, Rosien, Grundstück 1
- Auktionator Hans Zufall, Neuhaus, Grundstück 1
- Rainer Eder, Düsseldorf, Grundstücke 1, 2 und 3
- Wilhem Tewes, Rosien, Grundstück 2
- Abbauers Witwe Luise Hunger, Rosien, Grundstück 3
- Abbauer Karl Koch, Rosien, Grundstück 3
- Sattlermeister Fritz Maas, Neuhaus (Elbe), Grundstück 3
- Abbauer Wilhelm Ostermann, Rosien, Grundstück 3
- Sattlermeisters Ehefrau Luise Rieken, Carrenzien, Grundstück 3
- Tischler Hermann Vermehren, Stapel, Grundstück 3
- Abbauer Heinrich Vogt, Rosien, Grundstück 3
- Abbauer Wilhelm Wegener, Rosien, Grundstück 3
- Wilhelmine Sack, geb. Barke, Neuhaus (Elbe), Grundstück 3
- Bernhard Sack, Hamburg-Neustadt, Grundstück 3
- Adele Bartels, geb. Sack, Groß Kühren, Grundstück 3
- Hilde Tieks, geb. Sack, Neuhaus (Elbe), Grundstück 3
- Carl Sack, Neuhaus (Elbe), Grundstück 3

Diejenigen, die Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen können, werden hiermit gebeten, diese bis zum **20.08.2019** beim

**Landkreis Lüneburg, Recht und Kommunales,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg**

schriftlich geltend zu machen.

Lüneburg, 17. Juli 2019

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Unterrichtung Lärmaktionsplan (LAP) der Hansestadt Lüneburg Öffentliche Unterrichtung gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den LAP der Hansestadt Lüneburg beschlossen. Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47 d BImSchG verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie soll Bürgerinnen und Bürgern fortlaufend die Möglichkeit gegeben werden sich darüber zu informieren, wo bei ihnen vor Ort entlang von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Flugplätzen und in Ballungsräumen Lärm entsteht, wie er sich verändert und wie viele Menschen davon betroffen sind. Dies erfolgt durch die Aufstellung eines LAP.

Der beschlossene LAP kann bei der Hansestadt Lüneburg im Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17a in Lüneburg während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis freitags, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und donnerstags 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

eingesehen werden.

Der beschlossene LAP kann ebenfalls unter folgendem Link im Internet eingesehen werden:

<https://www.hansestadtlueenburg.de/lap>

Lüneburg, den 04.07.2019

gez.
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Hansestadt Lüneburg

Nach § 1 Abs. 1 d es niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019,72) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576ff) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) In der Hansestadt Lüneburg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage) und diesem Wohnraummangel kann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet Lüneburgs. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange er den Bindungen des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) unterliegt, was der Antragsteller nachzuweisen hat.

§ 2 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und bestimmt sind und deshalb in ihrem Bestand zu schützen sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime. Erforderlich ist, dass die Räume (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.
- (2) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude) und dies baurechtlich abgesichert ist.
 2. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
 3. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Mismatch aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
 4. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 3 Zweckentfremdung

- (1) Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. aulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder sonst entgeltlich für eine Fremdbeherbergung verwendet wird oder
 4. länger als sechs Monate ununterbrochen leer steht.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt in der Regel nicht vor, wenn der
 1. Wohnraum bereits vor dem 1. Juli 2019 rechtmäßig zur Fremdenbeherbergung genutzt worden ist
 2. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht zu einer angemessenen Nettokaltmiete wieder vermietet werden konnte,
 3. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
 4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweitwohnung dient,
 5. Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.
- (3) Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt ebenfalls dann nicht vor, wenn es sich um Wohnraum handelt, der durch Nutzungsänderung von gewerblich oder sonstig genutzten Räumen während der Geltungsdauer dieser Satzung entstanden ist und sich die Eigentümer- oder Besitzerseite vor Nutzungsänderung in Wohnraum durch die Zweckentfremdungsstelle eine Rückumwandlungsoption hat bescheinigen lassen.

§ 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörde zweckentfremdet werden.
- (2) Eine Genehmigung
 1. ist auf Antrag zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
 2. kann im Übrigen erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen Rechtsnachfolgerin und Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts), kann aber im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen erteilt werden.

§ 5 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender private Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 1. Var. für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 2. Var. sind insbesondere
 1. bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder
 2. bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 6 Genehmigung gegen Bereitstellung von Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 1. Var. lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Etwas anderes kann gelten, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Hansestadt Lüneburg geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin / vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).

4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
 5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
 6. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ergibt sich aus prüffähigen Unterlagen (z. B. Baugenehmigung).
- (3) Die Verlässlichkeit des Angebots zur Errichtung von Ersatzwohnraum ist gegeben, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin / der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann. Es ist in der Genehmigung durch eine Bedingung sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Genehmigung erst eintritt, wenn nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Errichtung des Ersatzwohnraums begonnen werden darf. Außerdem muss die Genehmigung eine Auflage enthalten, dass der Ersatzwohnraum innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten ist.
- (4) Der Interessenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist auch in Kombination mit Ausgleichszahlungen (§7 der Satzung) möglich.

§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung § 4 Abs. 2 Nr. 2 2. Var. erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Der Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung wird ein Betrag von 3.500 Euro/m² Wohnfläche zugrunde gelegt. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt hierbei nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Lüneburger Nettokaltmiete für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.
- (6) Die Ausgleichsbeträge sind durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung festzusetzen.

§ 8 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sich.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 2 Abs. 2) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 3 Abs. 2) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 4 Abs. 3), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 10 Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die zum Besitz berechtigten Personen haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Den von der Stadt beauftragten Personen ist der Zutritt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu ermöglichen (§ 4 Abs. 3 NZwEWG).
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 NZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG).

§ 11 Anordnungen

- (1) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (2) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 12 Werbeverbot

- (1) liegt eine Genehmigung zur Zweckentfremdung nicht vor, so ist es verboten, für Wohnraum im Anwendungsbereich der Satzung die Nutzung zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3 der Satzung genannten Zwecken anzubieten oder dafür zu werden oder hierfür Angebote oder Werbung zu verbreiten oder deren Verbreitung zu ermöglichen.
- (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes nach Absatz 1 verbotene Angebote und Werbung von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen haben.

§ 13 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro kann nach § 6 NZwEWG belegt werden, wer
 1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zuführt
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 der Satzung zuwiderhandelt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 der Satzung nicht nachkommt,
 4. einem Verbot nach § 12 Abs. 1 der Satzung zuwiderhandelt
 5. oder einer Vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 der Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt
- (2) Eine begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Lüneburg, den 01. Juli 2019

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 2. Änderung Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Betreuungszeiten

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Krippe Roko	KiGa Roko	Krippe Alt Garge	KiGa Alt Garge	KiGa Brackede
7:00 – 17:00	8:00 – 16:00	7:00 – 14:00	7:00 – 14:00	7:00 - 14:00
7:00 – 14:00	8:00 – 14:00		7:00 – 14:00/15:00	7:00 – 13:00
	8:00 – 14:00/16:00		8:00 – 13:00	

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Für berufstätige Sorgeberechtigte kann bei Bedarf ein Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr in den Einrichtungen in Alt Garge und Bleckede und ein Spätdienst von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr in der Einrichtung Bleckede und von 15:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Einrichtung Alt Garge eingerichtet werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 5-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01*bis zu 20.999,99 EUR	89,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	121,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	152,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	183,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 6-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01*bis zu 20.999,99 EUR	107,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	145,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	182,50 EUR
Ab 39.000,00 EUR	220,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 7-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	125,50 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	169,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	213,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	257,00 EUR

Jährliches Einkommen	Kindertagesstätte 8-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	143,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	193,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	243,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	293,00 EUR

Jährliches Einkommen	Krippe 7-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	188,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	254,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	319,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	385,00 EUR

Jährliches Einkommen	Krippe 10-stündige Betreuung
bis zu 15.910,00 EUR*	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 20.999,99 EUR	268,00 EUR
21.000,00 bis zu 29.999,99 EUR	363,00 EUR
30.000,00 bis zu 38.999,99 EUR	456,00 EUR
Ab 39.000,00 EUR	550,00 EUR

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

§ 8

Frühstücks-, Getränke- und Mittagsverpflegung

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Frühstücks-, Getränke- und Mittagessenentgelt wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Betrag
Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße		
Krippe 7- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Krippe 10- stündige Betreuung	Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke	12,00 €/ Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,30 €/ Tag
Kindergarten 6- stündige Betreuung	Getränke	2,00 €/ Monat

Kindergarten 8- stündige Betreuung	Getränke und Nachmittagssnack	8,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,95 €/ Tag
Kindertagesstätte Alt Garge		
Krippe 7- stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Krippe	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,30 €/ Tag
Kindergarten 5- ,7- und 8-stündige Betreuung	Frühstück und Getränke	10,00 €/ Monat
Kindergarten	Mittagessen (nach dem aktuellen Lieferantenpreis)	2,95 €/ Tag

Die Abrechnung der Frühstücks- und Getränkeentgelte für die Kindertagesstätten Bleckede und Alt Garge erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren. Die Mittagessenentgelte werden nachträglich monatlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Stadt Bleckede gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel II

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Jens Böther
Bürgermeister

Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

2. Änderungssatzung des Grundstücksverzeichnisses vom 27.06.2019

Artikel I

Satzungsänderung

Das Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Bleckede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes wird wie folgt geändert:

Ortsteil	Änderungsgrund	Grundstück
Bleckede		Am Hafen 30
		Am Hafen 30 a
		Am Hafen 30 b
		Am Hafen 30 d
		Breetzer Straße 34
		Bauersee 0
		Großer Marschweg 2
		Großer Marschweg 5 und 7
		Heisterbusch
		H.-E.-W.-Straße 2 C (Tennisclub)
		Zur Vitico 15 +15 A
		Bleckeder Moor 1
		Bleckeder Moor 3
		Bleckeder Moor 8
		Bleckeder Moor 9
		Bleckeder Moor 10
		Bleckeder Moor 11
		Bleckeder Moor 12
		Bleckeder Moor 13
		Bleckeder Moor 15
		Bleckeder Moor 18
		Bleckeder Moor 26
		Bleckeder Moor 27
		Bleckeder Moor 28
		Bleckeder Moor 30
		Bleckeder Moor 32
		Bleckeder Moor 34
		Bleckeder Moor 36
		Bleckeder Moor 37

		Bleckeder Moor 40
		Bleckeder Moor 48
		Bürgerforst 12
		Bürgerforst 15
		Bürgerforst 17
		Bürgerforst 18
		Bürgerforst 19
		Bürgerforst 23
		Bürgerforst 26
		Heidmoor 4
		Heidmoor 16
		Heidmoor 37
		Heidmoor 47
		Heidmoor 61
		Heidmoor 63
Alt Garge		Am Horster Felde 21
		Am Park 9 (Betonwerk)
		Am Waldbad 35
		Bleckeder Landstraße 10
		Göddinger Straße 36
Barskamp		Schieringer Forst 1
		Wiesbeek 1
Brackede		Steindamm 13
Breetze		Ellringer Straße (Hundeverein)
		Görgenweg 11
Garze		Große Straße 5
Göddingen/Nindorf		Nindorf gesamte Ortslage
Karze		Am Junkernholz 1
		Am Junkernholz 3
		Dritter Moorweg 2
		Dritter Moorweg 4 + 4 A
		Schulweg 16
		Schulweg 18
		Zweiter Moorweg 1
		Zweiter Moorweg 2
		Zweiter Moorweg 3
Karze/Vogelsang		Vogelsang gesamte Ortslage
Radegast		Hinter den Höfen 9
Rosenthal		Rosenthal Nr. 15
Walmsburg/Reeßeln		Reeßeln gesamte Ortslage
Wendewisch		Barförder Straße 8 + 10
		Hittberger Straße 54
		Hittberger Straße 56
		Hittberger Straße 58
Bleckede - Wendischthun		Neu Wendischthun gesamte Ortslage
		Neu Bleckede gesamte Ortslage

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 27.06.2019

gez.
Böther
Bürgermeister

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit den §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 für das Gebiet der Stadt Bleckede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der aufgrund § 126 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Stadt Bleckede festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein/ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen, und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer rechts vom Eingang der Einfriedung anzubringen. Fehlt eine Einfriedung, so ist die Hausnummer in 1,00 m Höhe an einem Pfosten an der Grenze zwischen Grundstück und Straßenfluchtlinie anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen. Für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt

§ 2

Ausnahmen

Die Stadt Bleckede kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

Bleckede, den 27.06.2019

gez.
Böther
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Einstellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 für das Gebiet der Stadt Bleckede folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bleckede.

§ 2

Gegenstand

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung des Einstellplatzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) an sie ersetzt wird.

§ 3

Ablösebetrag

Der Geldbetrag (Ablösebetrag), den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bleckede dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Absatz 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 3.000,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbeitrag für Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 05. April 1984 außer Kraft.

Bleckede, den 27.06.2019

gez.
Böther
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Straßenbaulastträger die Widmung folgender Straßen, Fuß- und Radwege beschlossen:

für Bleckede Auguste-von-der-Elbe-Weg

Gemarkung Bleckede, Flurstück 241/6, Flur 40 bis
Gemarkung Bleckede, Flurstück 143/33, Flur 40

Die vorstehend genannte Straße wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bleckede gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß § 47 Nr. 3 NStrG gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht. Unterlagen aus denen sich die genaue Bezeichnung, die Lage der gewidmeten Flächen, die Einstufung der Straße sowie die Länge in der Baulast der Stadt Bleckede, der Umfang der Widmung und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ergeben, liegen im Rathaus der Stadt Bleckede, Bauamt - Zimmer 13, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Bleckede – Der Bürgermeister, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede zu richten.

Bleckede, den 27.06.2019

gez.
Böther
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Barskamper Weg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr.33 „Barskamper Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung bei der Stadt Bleckede während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.bleckede.de einsehbar.

Bleckede, den 11.07.2019

gez.
Böther
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen

Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Arikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Es handelt sich hierbei um ein zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. bei unentschiedenen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

§ 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Besuch der nachschulischen Betreuung werden Kinder ausgeschlossen, die
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind,
 - b) nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dieses durch Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch der nachschulischen Betreuung können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege und Betreuung bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) ohne Entschuldigung länger als einen Monat der nachschulischen Betreuung ferngeblieben sind,
 - e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Beratungs- und Familienzentrums nicht angenommen wird und die Arbeit der nachschulischen Betreuung durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.

Der bisherige § 2 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

- (1) Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Amelinghausen findet an Schultagen montags und freitags von 12.30 bis 16.00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr statt.
Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Betzendorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.15 bis 16.00 Uhr statt. Zusätzlich wird an diesen Tagen ein Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr angeboten.
Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Soderstorf findet an Schultagen grundsätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Eine Betreuung kann an festen Wochentagen in Anspruch genommen werden und muss für ein Schulhalbjahr gebucht werden.
- (3) In der Ferienzeit wird das Angebot durch die Ferienbetreuung des Vereins zur Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in der Samtgemeinde Amelinghausen e. V. ersetzt (derzeit sechs Stunden täglich vormittags inkl. Mittagessen). Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Kostenabrechnung für dieses Ferienangebot ist direkt mit dem Verein zur Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in der Samtgemeinde Amelinghausen e. V. vorzunehmen.

Der bisherige § 3 wird zu § 4, wobei Abs. 1 u. 3 folgende neue Fassung erhalten:

- (1) Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 69,00 € (ohne Mittagessen).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 112,50 € (ohne Mittagessen, mit Frühdienst).
Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 90,00 € (ohne Mittagessen).
Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt solange über die Samtgemeindeverwaltung, wie die Mittagessenbestellung über die Samtgemeinde Amelinghausen läuft. (Hier wird nach einer externen Möglichkeit gesucht.) Die genaue Höhe der Mittagessengebühr erfragen Sie bitte im Beratungs- und Familienzentrum.
- (3) Bei tageweiser Inanspruchnahme dieses Angebotes wird die Gebühr entsprechend anteilig berechnet.
Der bisherige § 4 wird zu § 5, wobei Abs. 2 folgende neue Fassung erhält:
- (2) Die Abmeldung kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung in den letzten 3 Monaten eines Schuljahres (Mai, Juni, Juli) ist nicht möglich.

Der bisherige § 5 wird zu § 6

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Amelinghausen, 28.05.19

Kalisch

(Samtgemeindebürgermeisterin)

11. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung zur 11. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 8 (1) wird Punkt 5.) ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Punkte 6.) bis 9.) verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Bardowick, den 25.06.2019

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Satzung des Flecken Bardowick über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 33 „P & R Nord und Ilmer Weg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 33 „P & R Nord und Ilmer Weg“ beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr.33 „P & R Nord und Ilmer Weg“ vom 29.09.2017 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 16/2017 vom 04.10.2017) wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 7, Flurstücke 179/9, 179/10, 179/11, 185/1, 185/2, 185/3, 185/5, 185/6, 186/3 und 186/5, Flur 8, Flurstücke 28/4, 28/7, 62/19, 62/20, 62/21, 63/6, 63/7, 63/8, 63/10, 63/11, 63/12, 63/15, 63/16, 63/17, 63/18, 63/19, 63/21, 63/23, 63/28, 63/63, 64/4, 64/20, 64/22, 64/23, 64/24, 64/25, 64/26, 64/27, 64/28, 64/29, 64/30, 64/31, 64/33, 64/34, 64/35, 64/38, 64/41, 64/42, 66/8, 66/9, 67/1, 67/3, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/12, 67/13, 67/14, 67/16, 67/17, 67/18, 67/19, 67/20, 71/10, 71/12, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 73/16, 73/17, 73/21, 73/22, 73/23, 73/24, 75/10, 75/12, 75/16, 147/8, 147/9, 147/22, 147/25, 159/22, 159/25, 336/64, 427/64, 428/64, 429/64, 430/67, 431/64, 434/64, 509/42, 550/43 (Teilstück), 596/42 und 598/43 sowie Flur 22, Flurstücke 154, 155/3, 155/4, 156/1, 158, 160 und 161).

Das Gebiet liegt nördlich und südlich der Straße „Ilmer Weg“, nördlich der „Bahnhofstraße“ (Kreisstraße K32) und östlich der Bundesautobahn BAB A 39.

§ 3

Diese Satzung tritt am 04.10.2019 in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „P & R Nord und Ilmer Weg“ oder spätestens am 03.10.2020 außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bardowick, den 03.07.2019

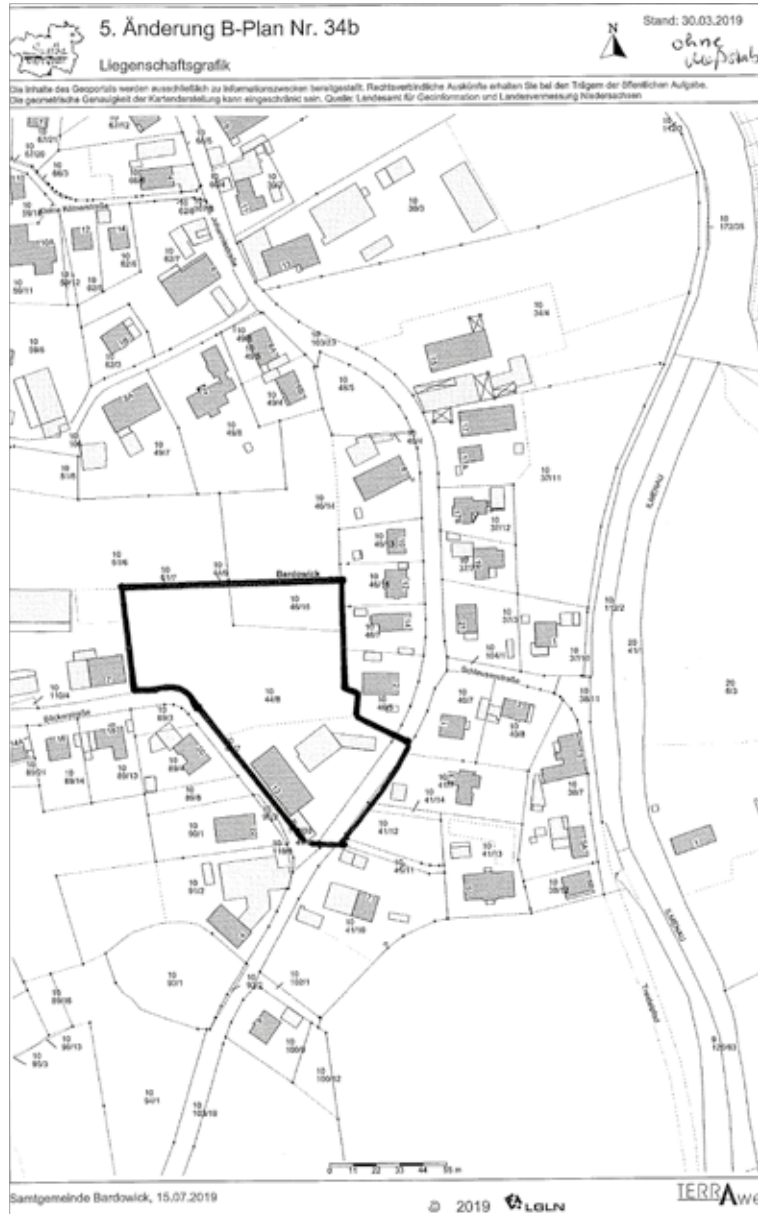
gez. Luhmann

(Gemeindedirektor)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 15.07.2019

gez. Luhmann (L.S.)
(Gemeindedirektor)



Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf am 03.07.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf neu beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde Handorf betreibt den Kindergarten „Kunterbunt“ als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Handorf. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

- (2) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.
In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen sind bei der Gemeinde Handorf spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Handorf eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch des Kindergarten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden, für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

Frühdienst A	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst B	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzudeuten und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Handorf kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei einer Betreuung über 13 Uhr hinaus ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Handorf eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch im Kindergarten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet.

Kernbetreuungszeiten:

a) Betreuungszeit: **08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 315,00

b) Betreuungszeit: **08.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 380,00

c) Betreuungszeit: **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 510,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

a) Für die Inanspruchnahme des

Frühdienstes A je angefangene Stunde 50,00 € monatlich

Frühdienstes B je angefangene Stunde 25,00 € monatlich

b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich.

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Gemeinde Handorf eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

(4) Ermäßigungen

a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.

b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei einer Betreuungszeit bis 16.00 Uhr ist das Angebot für den Frühdienst nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen

innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Handorf zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Neufassung tritt am 1. des Folgemonats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Handorf, 03.07.2019

Jörg Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 06.Juni 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.417.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.560.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.250.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.421.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 400.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 210.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 22.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.650.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.653.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 06. Juni 2019

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10. Juli 2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Juli 2019 bis 05. August 2019 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 11.07.2019

Semrok
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.454.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.529.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	149.500,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.500,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.201.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.298.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.085.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	356.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	640.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	676.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.927.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.331.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 366.900,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360% |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360% |
| 2. Gewerbesteuer | 360% |

Embsen, den 24.06.2019

Gemeinde Embsen
(Rowohlt)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Embsen, den 17.07.2019

Rowohlt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck

Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstellsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstellsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

in den Diensträumen der Gemeinde Melbeck, Am Diemel 2, 21406 Melbeck
während der Öffnungszeiten
montags bis donnerstags
von 8:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 22 „Dorfstellsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

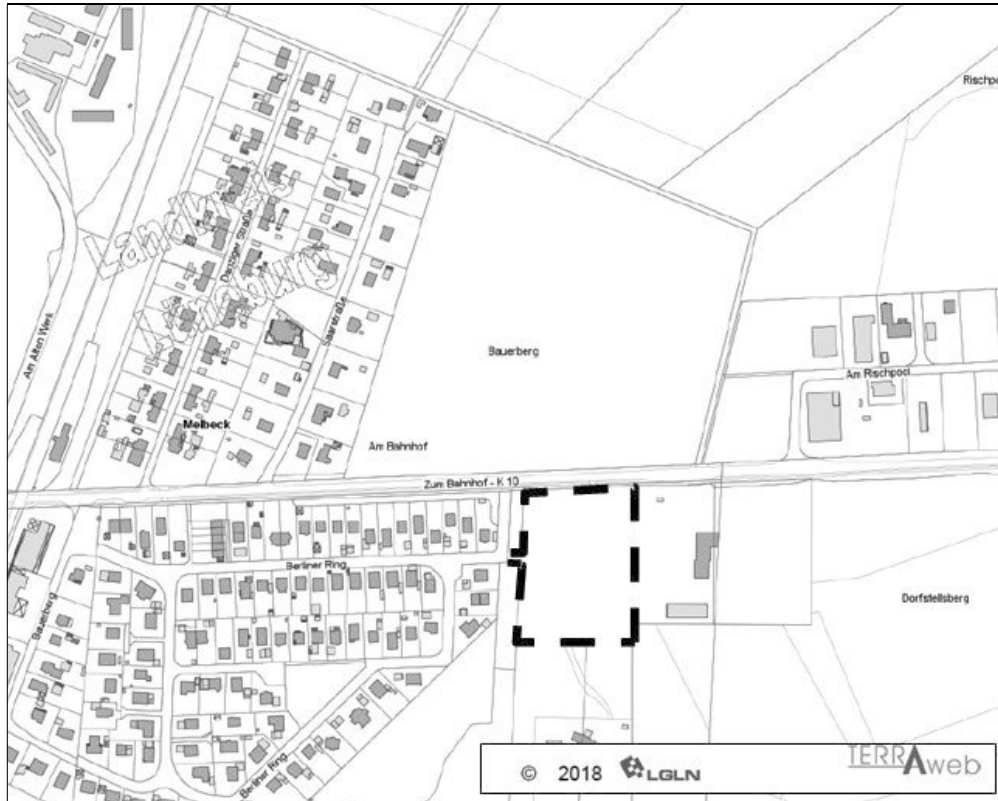
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstellsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Dorfstellsberg - West“ gem. § 13 b BauGB mit ÖBV mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Bahnhof“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018, unmaßstäblich

— — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplans

Melbeck, den 05.07.2019

gez. Riegel
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede am 09.04.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten

§ 13 Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten

§ 14 Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 15 Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche

§ 16 Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung

§ 17 Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche

§ 18 Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

§ 19 Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten

§ 20 Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage ohne Pflegeverpflichtung

§ 22 Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 23 Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 25 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 26 Gestaltungsgrundsatz

§ 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

§ 30 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 31 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 32 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 33 Entfernung

§ 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 35 Leichenhalle

§ 36 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 32/1 und 33/1 Flur 18 Gemarkung Bleckede in Größe von insgesamt 2,0651 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 13)
 - c) Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 14)
 - d) Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 15)
 - e) Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung (§ 16)
 - f) Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 17)
 - g) Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz und Pflegemöglichkeit (§ 18)
 - h) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten (§ 19)
 - j) Urnengemeinschaftsgrab in bepflanzt Anlage ohne Pflegeverpflichtung (§ 21)
 - k) Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 22)
 - l) Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 23)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge	von Kindern:	Länge: 1,60 m Breite: 0,75 m
	von Erwachsenen:	Länge: 2,25 m Breite: 0,95 m
für Urnen:		Länge: 0,95m Breite: 0,95 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Reihengrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Nutzungsberechtigten
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens zwei Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenreihengrabstätte als Erdbestattung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Rasenreihengrabstätten

§ 15

Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche

- (1) Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Raseneinzelgrabstätte mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Bei Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Raseneinzelgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche.

§ 16

Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenpartnergrabstätte mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Rasenpartnergrabstätte mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)

§ 17

Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten

- (1) Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Rasenpartnergrabstätte mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei Rasenpartnergrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch die Nutzungsberechtigten erfolgt die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, die der Pflanzfläche durch die Nutzungsberechtigten. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Raseneinzelgrabstätten mit stehendem Stein und Pflanzfläche auf der Rasenfläche nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten

§ 18

Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

- (1) Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie sind in vorhandene Wahlgräberfelder integriert und über den Friedhof verteilt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Es können liegende oder stehende Grabsteine verwendet werden. Das Aufstellen der Grabsteine ist genehmigungspflichtig. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung genutzt werden. Die Pflege dieser Wechselbepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.) Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) In einer Rasengrabstelle in besonderer Lage darf grundsätzlich ein Sarg, ein Sarg und nachträglich eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13 auch für Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten.

§ 20

Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung vergeben werden. In einer Urnenrasengemeinschaftsgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung kann eine Asche beigesetzt werden; ein Anspruch auf Vergabe eines

bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Kennzeichnung der Grabflächen erfolgt durch ein gemeinschaftliches Grabmal mit Namensangabe.

- (2) Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

§ 21

Urnengemeinschaftsgrabstätten in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung kann eine Asche beigesetzt werden; ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Kennzeichnung der Grabflächen erfolgt durch ein gemeinschaftliches Grabmal mit Namensangabe.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnengemeinschaftsgrabstätten in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten in beplanter Anlage ohne Pflegeverpflichtung.

§ 22

Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenrasenpartnergrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Urnenrasenpartnergrabstätte ohne Pflegeverpflichtung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 13 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)

§ 23

Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden der Reihe nach vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenraseneinzelgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Rasenpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 auch für Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung.

§ 24

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 25

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 26

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 27

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten einschließlich Grabmal müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 31

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 32

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 33

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 34

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 35

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 36

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 37

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04.09.2006 außer Kraft:

Bleckede, den 09.04.2019

Der Kirchenvorstand: Müller, P.
Vorsitzender
L.S. K. Moser
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den

Der Kirchenkreisvorstand: C. Schmid
Vorsitzende
L.S. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede für den Friedhof in Bleckede am 09.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. er die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten:
 - a) Für Personen über 5 Jahren - für 25 Jahre- 625,00 €
 - b) Für Kinder bis fünf Jahren 75,00 €
2. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 825,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 33,00 €
3. Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 625,00 €
 - b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-: 1.200,00 €
4. Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- : 625,00 €
 - b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei kleiner Pflanzfläche: 1.050,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei großer Pflanzfläche: 950,00 €
5. Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.200,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 48,00 €
6. Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei kleiner Pflanzfläche: 1.050,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung 42,00 €
 - e) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei großer Pflanzfläche (max. 1/2 Fläche der Grabstelle): 950,00 €
 - f) Für jedes Jahr der Verlängerung 38,00 €
7. Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 750,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 30,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.200,00 €
 - d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 48,00 €
8. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 600,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 24,00 €
9. Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 425,00 €

- | | | |
|-----|---|---------------|
| b) | Grabpflege für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 360,00 € |
| 10. | Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) | Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 425,00 € |
| b) | Grabpflege und Bepflanzung für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 980,00 € |
| 11. | Urnenasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) | Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 475,00 € |
| b) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 19,00 € |
| c) | Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 825,00 € |
| d) | Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 33,00 € |
| 12. | Urnenaseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) | Für 25 Jahre - je Grabstelle - | 450,00 € |
| b) | Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 825,00 € |
| 13. | Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte: | wie Ziffer 2b |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren: | 80,00 € |
| 2. | für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren: | 400,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -: 200,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | wird nicht erhoben |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | wird nicht erhoben |
| 3. | Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | wird nicht erhoben |

V. Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.02.2013 außer Kraft.

Bleckede, den 09.04.2019

Der Kirchenvorstand: Müller, P
Vorsitzender

L.S K. Moser
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.05.2019

Der Kirchenkreisvorstand: C. Schmid
Vorsitzende

L.S von Alten
Kirchenkreisvorsteher

